

Nationalitätenfrage und Wahlrecht in Ungarn 1848—1918

1. Grundlinien des Nationalitätenrechts

Im Königreich Ungarn bedeutet das Jahr 1790/91 eine Wende des politischen Bewußtseins. Bei Magyaren und Nichtmagyaren regt sich ein neues Selbstverständnis und Selbstbewußtsein. Das aufflammende politische Bewußtsein der Magyaren führt zu den ersten Erscheinungen eines magyarischen Nationalismus. Die frühesten Anzeichen sind — als Reaktion auf die josephinischen Sprachverordnungen — in dem Bestreben des ungarischen Adels zu sehen, die Verbreitung der magyarischen Sprache zu fördern, um sie schließlich als Amtssprache im Königreich Ungarn einzuführen. In der Zeit von 1790 bis 1844 wurde kein Reichstag abgehalten, auf dem nicht Gesetzentwürfe zur stufenweisen Erreichung dieses Zieles behandelt worden wären¹. Der Preßburger Reichstag von 1790/91 erhielt den Beschluß des „illyrischen“ Nationalkongresses in Temeschburg, in welchem die Serben u. a. die Dekretierung eines eigenen „illyrischen“ Gebietes, die Anerkennung der serbischen Nation als Rechtsperson verlangten². Dem siebenbürgischen Landtag in Klausenburg wurde im gleichen Jahr die erste Adresse der rumänischen Nationalität, der „Supplex Libellus Valachorum“, mit maßvollen Forderungen unterbreitet³. Während die Preßburger Reichstage ein Sprachengesetz nach dem anderen verabschiedeten, welche das Lateinische als Amtssprache stufenweise verdrängten und durch das Magyarische ersetzten⁴, hat besonders die magyarische intellektuelle und adelige Jugend die magyarische Sprache im gesellschaftlichen Leben — hauptsächlich im Kreise des deutschen Bürgertums — mit größtem Eifer verbreitet⁵.

Wien stand dem Erwachen der nichtmagyarischen Völker nicht so zurückhaltend und ablehnend gegenüber wie einer Renaissance des Magyarentums. Später wollte der kaiserliche Hof die Tatsache nützen, daß die ungarländische Nationalitätenfrage auch durch die Aprilgesetze 1848 völlig aufgelöst blieb⁶.

¹ Vgl. ausführlicher PAUL S. 22.

² Als Antwort garantierte der Reichstag im Ga. 27/1791 den Angehörigen der griechisch-nichtunierten Kirche das volle Bürgerrecht in Ungarn, das Recht auf Grundbesitz und Gleichberechtigung bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern. Jedoch wurde ihnen die Rechtspersönlichkeit ihrer Kirche nicht zuerkannt, und die Stände protestierten gegen die Errichtung einer eigenen illyrischen Kanzlei in Wien, was jedoch vom König trotzdem gestattet wurde. — Vgl. KEMÉNY A magyar nemzetiségi kérdés, S. 12—13. — Ferner MARCZALI S. 19.

³ Gleichberechtigung der Rumänen mit den entsprechenden Ständen des Landes; proportionelle Vertretung im Landtag und in den Ämtern. Einberufung eines rumänischen Nationalkongresses usw. — Vgl. PAUL S. 20—21. KEMÉNY A magyar nemzetiségi kérdés, S. 17—18. Der siebenbürgische Landtag antwortete mit dem Ga. 60/1791, welcher die Gleichberechtigung der griechisch-orthodoxen (nichtunierten) Konfession anerkannte und die freie Religionsausübung zusicherte.

⁴ Ga. 16/1791, 7/1792, 4/1805, 8/1830, 6/1840, 2/1844 und der siebenbürgische Ga. 1/1847.

⁵ Révész Das Junge Ungarn, S. 100—103.

⁶ Als eines der hohen Ziele der Aprilgesetzgebung wurde in der Vorrede zu den Gesetzes-

Der Liberalismus in Ungarn hat dem jakobinischen Volksbegriff zum Siege verholfen. Vorbild war nicht so sehr der englische Liberalismus, sondern mehr die französische Vergötterung der „nation une et indivisible“. Als Ideal entstand im Vielvölkerstaat Ungarn der magyarische Nationalstaat, die Deckung von Volk und Staat. Die nationale Selbsttäuschung und Selbstüberschätzung wurde zum nationalen Programm der magyarischen Gentry und des Mitteladels. Der neue magyarische Nationalismus erstrebte die Einschmelzung der anderssprachigen Minderheiten. Dadurch ging die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens und der Schaffung eines „ungarischen Commonwealth“ endgültig verloren.

*

In den Revolutionsjahren 1848–1849 brach die ungarländische Nationalitätenfrage auf. Die Serben standen in der ersten Zeit der Aprilverfassung 1848 Pest nicht feindlich gegenüber. Als jedoch die Delegation von Neusatz (Ujvidék, Novi Sad) unter General STRATIMIROVIĆ die serbischen Forderungen an die Regierung in Pest weiterleitete und die Frage der Gebietsautonomie anschnitt, antwortete KOSSUTH: „Dann werden die Waffen entscheiden⁷.“ Das führte dann dazu, daß der serbische Nationalkongreß in Karlowitz (Karlóca, Sremski Karlovci) um Mitte Mai 1848 in einer Entschließung erklärte: „Die serbische Nation fordert die Errichtung einer serbischen Wojewodschaft (Punkt 3) . . . und bittet den König um die Anerkennung der nationalen Selbständigkeit auch für die Rumänen⁸.“ Der am 10. Mai 1848 in Liptau St. Nikolaus (Liptószentmiklós, Liptovský Mikuláš) tagende slowakische Nationalkongreß verlangte u. a. einen eigenen ethnographischen Bezirk für die Slowaken mit slowakischer Amtssprache und mit eigener Nationalversammlung. Die siebenbürgischen Rumänen wünschten auf ihrer Nationalversammlung vom 15. Mai 1848 in Blasendorf (Balázsfalva, Blaj) die Anerkennung der Rumänen als einer politisch unabhängigen Nation mit proportioneller Vertretung im Parlament und in der Verwaltung, mit freiem Sprachgebrauch, ferner eine eigene Nationalgarde mit rumänischen Offizieren, rumänische Schulen auf Staatskosten usw.⁹ Als KOSSUTH mit dem rumänischen Emigrantenführer BĂLCESCU am 14. Juli 1849 eine Vereinbarung erzielte und der sich zu jener Zeit in Szeged befindliche Rumpf-Reichstag in den letzten Tagen des Freiheitskampfes 1848/49, am 28. Juli 1849, das den Nationalitäten weitgehende Sprachenrechte einräumende Gesetz annahm, war dies schon zu spät¹⁰. Nach den Enttäuschungen in der Ära des Neoabsolutismus hätte das Magyarentum 1861 die Möglichkeit gehabt, eine Vereinbarung mit seinen Nationalitäten zu treffen. Aber auch diese Gelegenheit wurde erneut verpaßt: Die Slowaken verlangten auf ihrem Kongreß vom Juni 1861 in Turz St. Martin (Turócszentmárton, Turčianský švätý Martin) die Anerkennung ihrer nationalen

artikeln dargelegt: Vereinigung der gesamten ungarischen Nation durch gleiche Rechte und Interessen. — Vgl. SZEKFÚ S. 174–176.

⁷ HÓMAN; SZEKFÚ S. 4.

⁸ PAUL S. 32.

⁹ Vgl. ausführlicher MIKÓ S. 51.

¹⁰ Vgl. den Text beider Dokumente bei PAUL S. 36–39.

Individualität, die Bildung eines slowakischen autonomen Gebietes in Oberungarn und die Gleichberechtigung aller Landessprachen. Der serbische Nationalkongreß vom 5. April 1861 beharrte auf einer autonomen serbischen Wojewodschaft. Der von den gemäßigten rumänischen Abgeordneten, VLAD und POPOVICI, am 20. Juli 1861 unterbreitete Gesetzentwurf verlangte, daß alle gleichberechtigten Nationen Ungarns die politische Nation dieses Landes bilden sollen (Art. 1), er verzichtete auf Forderungen nach einer territorialen Autonomie und gab sich mit einer Kulturautonomie zufrieden.

Der von der 27köpfigen Kommission des magyarischen Reichstages 1861 unterbreitete Gesetzentwurf sprach zwar von „gleichberechtigten Nationalitäten“ (Einleitung zum Entwurf), beschränkte sich jedoch auf die Gewährung von Individualrechten und Sprachengebrauch und beharrte auf der Idee der „einheitlichen und unteilbaren ungarischen Nation.“ Er war bereit, gewisse Kollektivrechte nur im Kirchen- und Schulwesen einzuräumen (Punkte 7–8), was zweifelsohne ein Fortschritt gegenüber dem Nationalitätengesetz vom Juli 1849 war¹¹.

Es war lediglich der Landtag von Hermannstadt (Nagyszeben, Sibiu) im damals noch nicht mit Ungarn vereinigten Siebenbürgen, der am 29. September 1863 zwei liberale Nationalitätengesetze verabschiedete, in welchen die Idee der Gleichberechtigung von Nationalitäten und Sprachen verankert wurde¹². Beide Gesetze wurden freilich nach der Union mit Ungarn (1868) außer Kraft gesetzt.

Das nach dem Ausgleich geschaffene Nationalitätengesetz (Ga. 44/1868) und besonders die ihm widersprechende Praxis gingen vom Grundsatz „cuius regio eius natio“ aus. Dieses berühmte, den Angehörigen der Nationalitäten individuelle Freiheitsrechte gewährende moderne Sprachengesetz ging von folgenden Prinzipien aus: 1. ganz Ungarn als eine einheitliche politische Nation, 2. Gleichberechtigung der Staatsbürger, 3. individuelle Freiheitsrechte und in diesem Zusammenhang Ablehnung der Rechtspersönlichkeit für die Nationalitäten¹³. Damit gab es einen Widerspruch zwischen der Überschrift des Nationalitätengesetzes („Gesetzesartikel 44/1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“) und dem Sprachengesetzcharakter, der lediglich im Schul- und Vereinswesen sowie im Bereich der Kultur überschritten wurde (Art. 26). Der von 16 rumänischen und 8 serbischen sowie einem ruthenischen Abgeordneten eingereichte sogenannte Minderheitenentwurf forderte: Abgrenzung von Komitaten, Distrikten und Wahlkreisen möglichst nach dem nationalen Prinzip (Art. 2), im Oberhaus und in der Staatsverwaltung proportionelle Vertretung aller historischen Nationen (Magyaren, Deutsche, Rumänen, Serben, Slowaken und Ruthenen) (Art. 4) sowie das Recht dieser Nationen auf die Abhaltung eigener Nationalkongresse, welche auch Geldsammlungen anordnen können. Dieser Minderheitenentwurf wurde abgelehnt¹⁴, worauf die rumänischen Abgeordneten den ungarischen Reichstag verließen¹⁵.

Die Abneigung des Parlamentes in Pest bzw. (von 1872 an) in Budapest gegen Kollektivrechte (Volksgruppenrechte) und gegen territoriale Autonomie kam dann im

¹¹ Vgl. den Text des Entwurfes bei PAUL S. 48–53.

¹² Vgl. die Texte bei PAUL 56–59.

¹³ Ausführlicher KEMÉNY A magyar nemzetiségi kérdés, S. 109.

¹⁴ KEMÉNY Iratok, Band 1, S. 5–9.

¹⁵ Ebenda, Band 2, S. 379–381.

Gesetzesartikel 63/1868 (Union Ungarns und Siebenbürgens) zum Ausdruck, der in Siebenbürgen die bisherige territoriale Teilung nach politischen Nationen (Ungarn, Szekler, Sachsen) beseitigte. Darauf zerschlug der Gesetzesartikel 12/1876 die jahrhundertlange politische Autonomie der Sachsen und degradierte die Sächsische Nationsuniversität zu einem Kulturinstitut¹⁶. Die damalige Auffassung der nationalstischen magyarischen Kreise brachte KÁROLY KMETY, Professor für öffentliches Recht an der Universität Budapest, zum Ausdruck: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten bedeute nicht, daß sie im Staat einen eigenen politischen Körper bilden könnten und daß sie als politische Nation auftreten dürften wie die Sachsen und die Szekler seinerzeit in Siebenbürgen¹⁷.

Kaum traten EÖTVÖS und DEÁK von der politischen Tribüne Ungarns endgültig ab (1871 bzw. 1875), begann man mit dem Abbau des Nationalitätengesetzes. Durch Verordnungen des Innenministers wurde das Vereinsrecht für die Nationalitäten eingeschränkt. Das Zirkular des Innenministers vom 4. Mai 1875 (Nr. 1508/1875) an die Munizipien beschränkte die Arbeit der Nationalitätenvereine auf literarische und kulturelle Belange. Durch die den Aufsichtsbehörden gewährten Kontrollrechte wurden dann weitere Schikanen ermöglicht¹⁸. Die Verordnung blieb in Kraft, obwohl der ausgezeichnete und maßvolle serbische Abgeordnete, SVETOZAR MILETIĆ, in seiner Interpellation am 22. Mai 1875 ihren gesetzwidrigen Charakter bewies: der Gesetzesartikel 44/1868 habe einen politischen und nicht nur einen kulturellen Nationsbegriff verankert, erklärte er, Art. 26 dieses Gesetzes erlaube expressis verbis die Gründung von wirtschaftlichen und Kommerzgesellschaften und -vereinen¹⁹. Während durch Verordnungen des Innenministers vom 14. August 1868 und 12. November 1875²⁰ das serbische „Omladina-Komitee“ in Neusatz und der slowakische Kulturverein „Matica Slovenska“ in Turz St. Martin verboten wurden²¹, wurde die Kampagne der magyarischen nationalistischen Kreise zur Bildung von magyarischen Bildungsvereinen (közművelődési egyesület) von der Regierung unterstützt, um die

¹⁶ Die Ga. 33/1874 und 1/1877 teilten den „Königsboden“ dann in 7 Komitate, wobei in 5 die Sachsen in Minderheit gerieten. Gleichzeitig ging den Sachsen auch das Recht auf die Erlassung von bindenden Rechtsnormen verloren. Vgl. KMETY S. 140—141. — Die eigene Gerichtsbarkeit verloren die Sachsen durch den Ga. 54/1868. Nach 1876 bedeutete also die Nationsuniversität die Gesamtheit dieser Stiftungen, welche durch eine von den Sachsen gewählte Körperschaft verwaltet wurden. Vgl. NAGY S. 44.

Die Sachsen konnten diesen Schritt dem ungarischen Staat niemals vergeben, obwohl der Referent für den Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus der sächsische Abgeordnete WÄCHTER war. Sein ebenfalls sächsischer Kollege, FABRICIUS, begrüßte in seiner Parlamentsrede das Gesetz sogar als Voraussetzung für eine neue Blüte des sächsischen Volkes. — Vgl. PUKÁNSZKY S. 148.

¹⁷ KMETY S. 109.

¹⁸ Das Zirkular verbot den Nationalitäten, bei der Bezeichnung ihrer Vereine das Wort „national“ zu gebrauchen, da dies dem Grundsatz der „politischen Nation“ widerspräche — hieß es nach offizieller magyarischer Version. — Vgl. CSIZMADIA; KOVÁCS; ASZTALOS Band 2, S. 74—75.

¹⁹ KEMÉNY Iratok, Band 1, S. 493—495.

²⁰ Ebenda, S. 93—95.

²¹ Beinahe gleichzeitig wurden alle drei slowakischen Gymnasien in Oberungarn geschlossen — mit der Begründung, daß sie dem Bildungsziel des Staates zuwiderhandelten. Vgl. BIANCHI Band 2, S. 163.

magyarische Sprache zu verbreiten und „zur Erziehung der nicht magyarisch Sprechenden im nationalen Geist“²².

In den achtziger und neunziger Jahren ergriff der Kultusminister Sanktionen gegen jene Lehrer der nichtmagyarischen Schulen, welche den magyarischen Sprachunterricht vernachlässigten²³. Die Verwirklichung des Nationalitätengesetzes wurde unmöglich, da die politisierenden magyarischen Kreise sich geradezu einheitlich dagegen wandten. Sie waren der Meinung, im Falle des konsequenten Vollzuges des Nationalitätengesetzes sei eine spätere Föderalisierung des ungarischen Staates unvermeidbar²⁴. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung der politisierenden magyarischen Kreise vertrat also die Gesetzgebung den Standpunkt eines fanatischen magyarischen Nationalismus, der in vielen Gesetzen zum Ausdruck kam: z. B.

– das Volksschulgesetz (Ga. 18/1879) verlangte den forcierten Unterricht der magyarischen Sprache,

– das Mittelschulgesetz (Ga. 30/1883) verfügte, daß der Unterricht der magyarischen Sprache und Literatur auch in den nichtmagyarischen Schulen in magyarischer Sprache zu erteilen war,

– die lex APPONYI (Ga. 27/1907) verlangte von den Schulen nichtmagyarischer Unterrichtssprache einen solchen magyarischen Sprachunterricht, daß sich das Kind nach Beendigung der 4. Elementarschulklasse schriftlich und mündlich in der magyarischen Sprache ausdrücken konnte. Dabei knüpfte man die staatliche Dotation an die Bedingung der Staatstreue sowie des erfolgreichen magyarischen Sprachunterrichtes,

– das Lehrerbesoldungsgesetz (Ga. 26/1893) gab durch staatlichen Zuschuß den Lehrern der konfessionellen und Gemeindeschulen einen Anreiz zur „staatstreuen Gesinnung“,

– das Kindergartengesetz (Ga. 15/1891) verlangte eine solche Beschäftigung mit den Kindern, welche eine Einführung in die magyarische Sprache ermöglicht,

– das Gesetz über die Gemeinde- und Ortsnamen (Ga. 4/1898) erlaubte nur einen einzigen Namen für jede Ortschaft und ermächtigte den Innenminister, diesen selber zu bestimmen, falls eine Ortschaft mehrere Bezeichnungen hatte.

In der Zeit der BÁNFFY-Regierung (1895–1899) wurde im Ministerpräsidium eine Abteilung für die Beobachtung der Nationalitätenbewegung geschaffen, die jedoch von seinem Nachfolger, KOLOMAN SZÉLL (1899), aufgelöst wurde²⁵.

Da sich die Nationalitäten hauptsächlich auf ihre autonomen Kirchen stützten, deren Rahmen ihnen eine gewisse kulturelle und auch nationalpolitische Betätigung ermöglichte²⁶, war der Staat bemüht, auch auf die politische Einstellung der Kirchenführer

²² Der erste Verein wurde 1881 im Komitat Sáros gegründet. Von größerer Bedeutung waren der FMKE (Felvidéki Magyar Közművelődési Egyesület) und der EMKE (Erdélyrészi Magyar Közművelődési Egyesület): Magyarische Bildungsvereine in Oberungarn bzw. in Siebenbürgen. — Vgl. KEMÉNY A magyar nemzetiségi kérdés, S. 131–132.

²³ Am 25. September 1893 verlangte er in einer Verordnung die Überprüfung des magyarischen Sprachunterrichtes in den Nationalitätenschulen. Als Folge wurden in Siebenbürgen 23 rumänische und 7 sächsische Lehrer suspendiert. Auf Protest der Sachsen hin wurden aber diese später nur auf Sprachkurse abkommandiert. — Vgl. KEMÉNY Iratok, Band 2, S. 272–273.

²⁴ PETHÖ S. 129.

²⁵ Ebenda, S. 103–115.

²⁶ Diese waren auch Schulträgerinnen (vgl. SZEKFÜ S. 194). Der serbischen kirchlichen Nationalkongresse wurden zu Hauptveranstaltungen der nationalen Politik, obwohl es dort zwi-

und der Geistlichen Einfluß zu gewinnen. Diesem Zweck diente u. a. der Gesetzesartikel 14/1898 über die Ergänzung der Pfarrerröhne (auf 1600 Kronen im Jahr für Akademiker und 800 für die übrigen), welche aber an die ungarische Staatsangehörigkeit (Art. 6) und einen guten Leumund (Art. 7) gebunden wurde; gleichzeitig wurde dem Kultusminister das Vetorecht gegen die Wahl eines Lehrers bzw. in gewissen Fällen sogar das Recht auf die Einsetzung eines Lehrers eingeräumt²⁷. Eine große Zahl der magyarischen Abgeordneten verlangte die Einschränkung der kirchlichen Autonomie auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, sogar dessen Verstaatlichung, da die kirchlichen Schulen — wie GÉZA POLÓNYI, Abgeordneter der Unabhängigkeitspartei, erklärte — „Zuchtanstalten antinationaler Bestrebungen“ geworden seien. Seinen Angaben zufolge habe es im Jahre 1896 2010 Lehrer in den Volksschulen gegeben, die nicht in der Lage waren, „im Interesse der ungarischen Staatsidee eine nützliche Tätigkeit zu entfalten“, da sie kein Wort ungarisch könnten. In Siebenbürgen habe es 1771 Volksschulen mit magyarischer, 1770 mit rumänischer, 262 mit deutscher, 23 mit deutsch-magyarischer, 62 mit rumänisch-magyarischer und 2 mit magyarisch-deutscher Unterrichtssprache gegeben. Von den Schulen mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache lehrten aber nur 572 die magyarische Sprache mit hinreichendem Erfolg, 895 mit mäßigen Erfolgen, die übrigen erfolglos, da von den 4405 Lehrkräften 1189 (davon 504 orthodoxe) die magyarische Sprache nicht beherrschten²⁸.

Eine für die Nationalitäten schwerwiegende Verletzung des Nationalitätengesetzes war — was jedoch z. T. mit den mangelhaften Magyarischkenntnissen der Angehörigen der Nationalitäten zusammenhing — ihre Ausschaltung im öffentlichen Dienst, besonders nach der stufenweisen Beschränkung der Komitatsautonomie und durch die Abschaffung der Wahlen für leitende Funktionäre²⁹. Am Anfang des 20. Jahrhun-

schen weltlichen und geistlichen Mitgliedern zu verschiedenen Zusammenstößen kam. Die 25 kirchlichen Kongreßmitglieder wurden nämlich nicht durch allgemeine Wahlen bestimmt, sondern allein von den Geistlichen delegiert. Wenn die Geistlichkeit nur 5 bis 6 weltliche Delegierte für sich gewann — was meistens der Fall war —, konnte sie den ganzen Kongreß beherrschen. Der Einfluß der Regierung kam durch die kirchliche Vertretung zur Geltung. Vgl. KEMÉNY Iratok, Band 2, S. 48, 121—123. — Dadurch, daß der Ga. 9/1868 die Unterordnung der rumänischen Orthodoxen unter das serbische Patriarchat aufhob, kam es zu einer gewissen Unzufriedenheit in der serbischen Nationalbewegung, und die Rivalität zwischen den beiden orthodoxen Kirchen wuchs.

²⁷ Die Nationalitäten wandten sich einstimmig gegen das Gesetz. Der bekannte Abgeordnete der Unabhängigkeitspartei, KÁLMÁN THALY, verlangte aber sogar, daß ein Lohnausgleich von der Kenntnis der Staatssprache (mündlich und schriftlich) abhängig gemacht werden müsse. Vgl. KEMÉNY Iratok, Band 2, S. 711—714.

²⁸ Ebenda, S. 441—443.

²⁹ Während der Ga. 16/1848 die dem Reichstag verantwortliche Regierung und die Komitatsautonomie mit der Verfassung vereinbar erklärte und letztere als Bastion des Staatsgrundgesetzes galt, entzog der Ga. 39/1868 den Komitaten die Schulverwaltung, Ga. 28/1876 die Finanzverwaltung, Ga. 15/1876 etablierte die Steueraufsicht des Staates und Ga. 3/1881 entzog den Komitaten die Brachialgewalt.

Ga. 15/1888 beschränkte die Budget-Autonomie, Ga. 20/1877 die Autonomie der Komitate bei Vormundschaftsangelegenheiten; Ga. 3/1902 liquidierte diese Autonomie bei der Vermögens- und Kassenverwaltung und übertrug deren Zuständigkeit staatlichen Steuerämtern. Die Ernennung der leitenden Komitatsbeamten wurde hauptsächlich durch den Ga. 20/1886 erweitert, nachdem mit dem Abbau der Komitatsautonomie schon durch

derts waren 95 v. H. aller Staatsbeamten, 93 v. H. aller Komitatsbeamten, 97 v. H. der Richter und Staatsanwälte, 93 v. H. der Lehrer und 92 v. H. der Oberlehrer Magyaren³⁰. Nur bei den Gemeindeverwaltungen bestand die Beamtenschaft zur Hauptsache aus Angehörigen der Nationalität, welcher die Mehrheit der Gemeindebürger angehörte³¹.

In der Abschaffung der Wahlen zur Staats- und Komitatsverwaltung sahen die Nationalitäten mit gewissem Recht einen gegen sie gerichteten unfreundlichen Akt. Der große oppositionelle Politiker, der größte magyarische Anwalt für die Versöhnung zwischen den Magyaren und den Nationalitäten, der wegen seiner Bemühungen zur Verständigung mit den Nationalitäten von seiner eigenen Unabhängigkeitspartei, deren Vorsitzender er lange Jahre war, getadelt und ausgeschlossen wurde (1887), LAJOS MOCSÁRY, schrieb folgendes über die staatliche Ämterbesetzung: „Die öffentliche Meinung erwartet von der staatlichen Verwaltung große Resultate bei der Magyarisierung . . . Der Ausgangspunkt ist folgender: beim heutigen System kommen viele Angehörige der Nationalitäten in Komitatsämter, da es unter den Mitgliedern der Komitatsausschüsse (manchmal auch „Generalversammlung“ genannt — LR) viele Angehörige der Nationalitäten gibt . . ., bei den Komitatswahlen riefen diese nämlich zur Passivität nicht auf. Oft sind auch die lokalen Magyaren nicht geeignet (nämlich zur Magyarisierung, LR), da sie die lokalen Sprachen können, mit dem Volk verkehren, weshalb dieses nicht magyarisch können muß, um mit den Beamten sprechen zu können . . . Hier kann man erst abhelfen, wenn in den Nationalitäten-Komitaten in die Ämter magyarische Elemente von auswärts importiert werden, die dorthin mit dem Bewußtsein gehen, sie seien Pioniere der magyarischen Kultur . . . Die Intellektuellen aus den Reihen der Nationalitäten kann man hingegen in die madjarischen Gegenden versetzen . . . In der Verwaltung gibt es viele Möglichkeiten zur Erteilung von Vorteilen für die Assimilanten . . .“³².

*

Das Schlimmste für die Nationalitäten war, daß ihnen die Möglichkeit praktisch entzogen wurde, sich gegen die Magyarisierungswut der politisierenden Kreise des Magyarentums zu wehren. Einer erfolgreichen Selbstverteidigung — geschweige denn einem wirksamen Gegenangriff — standen ihnen strafrechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen im Wege. Art. 171 und 172 des Strafgesetzbuches (Ga. 5/1878) ließen

Ga. 6/1876 begonnen worden war. Die wichtigste Maßnahme bei der Entmachtung der Komitate war die Beseitigung ihres jahrhundertealten Widerstandsrechtes (zum ersten Male direkt anerkannt im Ga. 33/1545 und seitdem öfters bestätigt) durch Art. 61 des Ga. 6/1876 und Art. 57 des Ga. 21/1886. —

Vgl. The fundamental laws, S. 6; KECSKEMÉTHY; SÍK S. 141. CSIZMADIA S. 117—125. BALOGH S. 306. GRATZ Band 2, S. 104—114.

³⁰ HANÁK S. 354.

³¹ Art. 27 des Nationalitätengesetzes verankerte dagegen folgendes Prinzip: „Da bei Besetzung der Ämter auch künftighin bloß die persönliche Befähigung als Richtschnur dienen wird, so kann auch in der Folge Jemandes Nationalität nicht als Hindernis der Ernennung zu einem Amte oder einer Würde im Lande betrachtet werden. Vielmehr wird die Staatsregierung Sorge tragen, daß in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes . . . nach Möglichkeit Personen aus verschiedenen Nationalitäten verwendet werden.“

jenen, der „öffentlich, in einer Versammlung mit Worten, durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung eines Druckwerkes, einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung . . . eine Klasse der Bevölkerung, eine Nationalität oder Religionsgemeinschaft zum Hasse gegen eine andere . . . aufreizt“, mit Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren und Buße bis zu 1000 Forint bestrafen³². Die meisten Presseprozesse wurden auf Grund dieser Artikel gegen die militanten Vertreter der Nationalitäten eingeleitet. Die ersten zwei wurden 1884/1885 durchgeführt. Zwischen 1886 und 1890 wurden acht weitere Presseprozesse wegen Aufwiegelung inszeniert, von welchen nur einer mit Freispruch zu Ende ging. Unter der Ministerpräsidentschaft von GYULA SZAPÁRY (1890–1892) wurden drei, von WEKERLE (1892–1895) 20 (1893:7 und 1894:13) Prozesse durchgeführt, während der größte von diesen Prozessen, der berühmte „Memorandumprozeß“ 1894 zur Verurteilung von 16 Angeklagten führte³⁴. Während des folgenden Jahrzehnts gab es keine aufsehenerregenden Prozesse mehr. Erst unter der Koalitionsregierung nach 1906 kam es wieder zu gerichtlichen Anklagen: gegen Rumänen wurden 1906 17, 1907 13 Prozesse eingeleitet, welche in allen Fällen mit einer Verurteilung der Beschuldigten endeten. Die Presseprozesse (wegen Aufwiegelung) wurden jetzt auch auf die Slowaken ausgedehnt: 1906 wurden 11, 1907 33 und 1908 20 politische Prozesse gegen slowakische Angeklagte inszeniert³⁵ und dies obwohl nach der übereinstimmenden Meinung der rechtswissenschaftlichen Literatur die Rede- und Pressefreiheit zu den Verfassungsprinzipien und den Freiheitsrechten der Staatsbürger zählte³⁶.

Das Gesetz über die Wahlgerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofes, der Kurie, (Ga. 15/1889, Art. 3, lit. 8) machte eine bewußt nationale Wahlkampagne für die

³² MOCSÁRY S. 58–59.

³³ Treffend bemerkte zu diesen Artikeln des Strafgesetzbuches PAUL: „daß die Magyarisierung und die Demoralisierung der anderssprachigen Bevölkerung diesen Tatbestand nicht erfüllen konnte, war für die staatlichen Gerichte eine Selbstverständlichkeit“. (PAUL S. 101)

³⁴ Nach einigen Monaten wurden alle Verurteilten auf Druck des Auslandes hin auf freien Fuß gesetzt. Vgl. GRATZ Band 2, S. 379, 382.

³⁵ Unter ihnen gab es auch Abgeordnete: MILAN HODŽA wurde zu 6 Monaten und MILAN IVANKA zu einem Jahre verurteilt. (GRATZ S. 151–152) SETON-WATSON — unter dem Pseudonym von SCOTUS VIATOR — teilt *ohne Angabe der Quellen* viel mehr Fälle mit:

Politische Prozesse 1886–1908:

	Gesamtdauer der Freiheitsstrafen		
	Jahre	Monate	Tage
143 Rumänen (1886–1906)	93	1	23
214 Rumänen (1907–1908)	35	9	10
14 Deutsche (1898–1903)	2	10	4
7 Ruthenen (1904)	5	0	0
4 Serben (1898–1906)	1	1	0
508 Slowaken (1896–1908)	80	8	17

(SCOTUS VIATOR S. 23) Die Lage für die Nationalitäten hat sich stufenweise verschärft. Ga. 18/1848 verankerte das Recht jedes Staatsbürgers, seine Gedanken in der Presse mitzuteilen und zu verbreiten, gleichzeitig erklärte er lediglich jene Äußerungen politischen Charakters in der Presse für strafbar, welche auf gewaltsame Handlungen zur Auflösung der Beziehungen zu Österreich aufriefen. — Auf Grund dieses Artikels wurden nur Magyaren verurteilt, wie z. B. der Abgeordnete der 48er Partei, LÁSZLÓ BÖSZÖRMÉNYI, dessen Immunität aufgehoben wurde (1867). — Vgl. SARLÓS S. 197–202.

³⁶ BALOGH S. 133–135 und NAGY S. 143–144, 149–150 und 201–202.

Nationalitäten dadurch unmöglich, daß es eine „Aufwiegelung gegen eine Klasse, Nationalität oder Religionsgemeinschaft, gegen die Integrität und Einheit des ungarischen Staates, gegen die politische Einheit der Nation“ als Ungültigkeitsgrund der abgehaltenen Wahl erklärte (abgesehen von den strafrechtlichen Konsequenzen im Sinne der Art. 171/172 des Strafgesetzbuches). Art. 221 der Hausordnung von 1901 verbot den Abgeordneten sogar, in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses die Magyarisierungskampagne anzugreifen. Dieser in den früheren Hausordnungen noch nicht vorhandene berüchtigte Artikel lautete folgendermaßen: „Wenn der Redner sich solcher Ausdrücke bedient, welche die öffentliche Moral und den Anstand beleidigen oder mit der Autorität des Hauses unvereinbar sind, wenn er zum Haß gegen eine Klasse, eine Nationalität oder Religionsgemeinschaft agitiert oder ein Mitglied des Hauses grob verletzt, wird er vom Präsidenten verwarnet; dieser kann ihm das Wort sogar schon beim ersten Male entziehen. Wenn der Redner nach der Verwarnung in derselben Rede den früheren Fehler wiederholt, muß ihm das Wort entzogen werden, das Haus kann sogar . . . auf Ersuchen des Präsidenten ohne Diskussion durch einfache Abstimmung die Inprotokollierung der Verwarnung beschließen“³⁷.

2. Wahlrecht

In einer solchen politischen Atmosphäre war der Zusammenstoß zwischen Magyaren und Nationalitäten unvermeidbar. Er kam vielleicht im Kampf um das Wahlrecht und besonders in den erbitterten Wahlkampagnen am ostentativsten zum Vorschein. Im ständischen Zeitalter spielten Wahlrecht und Wahlen keine besondere Rolle in den Beziehungen zwischen Magyaren und Nichtmagyaren. Da in der Ablegamentafel die Vertreter der königlichen Freistädte und des niederen Klerus auf je ein „votum curiatum“ beschränkt wurden, spielten lediglich die Komitatswahlen im politischen Leben eine größere Rolle. Aktives und passives Wahlrecht hatten aber hier nur die Adligen. Von den 550 000 Adligen (136 000 Familien) gab es aber nur 58 000 Deutsche, 21 666 Rumänen, einige tausend Slowaken und Serben; 466 000 waren Magyaren³⁸. Erwarb ein nichtmagyarischer Geschäftsmann oder Bankier ein Adelsprädikat, so erklärte er sich bald als Magyare und war bestrebt, sich zu assimilieren (dies bezog sich in erster Linie auf die südslawischen, griechischen, armenischen und jüdischen adeligen Familien). Die nationale Frage konnte lediglich dort auftauchen, wo in einem Komitate viele nichtmagyarische Bauernadelige lebten, also vor allem in einigen Komitaten Ostungarns. In den Komitaten Marmarosch und Bihar gab es viele Ortschaften mit zahlreichen rumänischen Bauernadeligen, die infolge ihres einheitlichen Auftretens den Ausgang der Wahlen öfters entschieden. Allerdings stellten diese meistens noch keine eigenen Kandidaten auf, sondern schlossen sich jener magyarischen Partei an, die ihnen größere Versprechungen machte oder die das Zentrum ihres politischen und kulturellen Lebens, die Kirche, für sich gewinnen konnte. Erst 1839 stellten die rumänischen Wähler im Komitat Marmarosch einen eigenen Kandi-

³⁷ Wegen dieser Bestimmung der Hausordnung war es den Abgeordneten der Nationalitätenparteien kaum möglich, eine Obstruktion gegen solche Gesetzentwürfe zu organisieren, welche die Rechte der Nationalitäten beschnitten. 1907 dauerte jedoch die Obstruktion dieser Abgeordneten gegen das Schulgesetz APPONYIS ziemlich lang.

³⁸ Vgl. hauptsächlich RÉVÉSZ Die Anfänge S. 209.

daten auf, der trotz aller Machenschaften des magyarischen Obergespanns zum Ablegaten gewählt wurde. Zu blutigen Zusammenstößen führten die Wahlen lediglich in Kroatien, wo der kroatische Bauernadel die magyarischen Wähler von den Wahlen oft durch Gewalt fernhielt³⁹.

Die Liberalen wollten schon anfangs der vierziger Jahre die Einführung einer modernen Volksvertretung, während die Konservativen jeglichen politischen und sozialen Fortschritt schon damals unter Berufung auf die Gefährdung der Suprematie des Magyarentums ablehnten. Die magyarischen Liberalen warfen den hinter dem Hof stehenden Konservativen die folgenden Bestrebungen vor: „1. Keine Pressefreiheit, weil eine Intelligenz auch bei den nichtmagyarischen Elementen entstehen könnte, 2. keine Geschworenengerichte, weil an der Justiz zusammen mit den Magyaren auch Nichtmagyaren teilnehmen würden . . ., 3. keine Volksvertretung, weil diese auch die Nichtmagyaren zu politischer Volljährigkeit erziehen würde, 4. keine Urbarialablösung, weil diese auch die Nichtmagyaren emanzipieren könnte . . . Mit anderen Worten: nach dieser Anschauung muß man zwischen den 5 Millionen Magyaren und den 10 Millionen Nichtmagyaren . . . möglichst große Kluft schaffen; dies sei die einzige Methode, unsere Nationalität auszudehnen oder sie mindestens aufrechtzuerhalten⁴⁰.“ Die nationale Frage stand also schon in den vierziger Jahren im Mittelpunkt des politischen Lebens. Es gab kaum eine wichtige Frage, welche mit ihr nicht verbunden worden wäre. Die Liberalen, obwohl sie besonders auf dem Reichstag 1843/44 schon die Volksvertretung verlangten, wollten ebenfalls alle Reformen „unter Berücksichtigung der magyarischen Nationalität“ verwirklichen⁴¹.



Wahlrecht und Wahlen wurden 1848 und besonders nach 1865 zum Zentralproblem des politischen und sozialen Lebens und der Beziehungen zwischen Magyaren und Nationalitäten.

Im Revolutionsjahre 1848 wurde das neue Wahlrecht zusammen mit der Volksvertretung im Gesetzesartikel 5/1848 verabschiedet. Kriterien und Bedingungen des Wahlrechts wurden für alle Staatsbürger gleich festgesetzt, alle Stimmen hatten dasselbe Gewicht, jeder Stimmberechtigte hatte eine Stimme⁴². Die historische Rolle des Adels, Alleinvertreter der „ungarischen Nation“ zu sein, war nun zu Ende.

Die *allgemeinen Kriterien des Wahlrechts* waren folgende: 1. ungarische Staatsangehörigkeit, 2. männliches Geschlecht⁴³, 3. vollendetes 20. Lebensjahr, 4. Zugehörigkeit

³⁹ NAGY S. 145–148.

⁴⁰ BÁBOLNAI S. 222–229.

⁴¹ Vgl. die Instruktion des Komitates Tolna für seine Ablegaten, Punkt 39. — Landesarchiv (= LA): Reichstagsarchiv, Fasc. 11, Nr. 1100.

⁴² Lediglich für Siebenbürgen wurde eine Ausnahme gemacht, wo in einigen Gemeinden das indirekte Wahlrecht zugelassen wurde. Gab es nämlich in einer Gemeinde — außerhalb der im Sinne des siebenbürgischen Ga. 12/1791 wahlberechtigten Adelligen — noch mindestens 100 Haushalte ohne Stimmberechtigte, so durften diese je zwei, die kleineren hingegen je einen direkten Wähler bestimmen. Diese wurden von den vollberechtigten Gemeindemitgliedern, die in Sachen der Gemeinde Stimmrecht hatten, gewählt. — Vgl. Ga. 22/1886. — BALOGH S. 188.

⁴³ Eine Ausnahme bildete die Wahl der direkten Wähler in den siebenbürgischen Gemeinden (Anmerkung Nr. 42), wo auch die Frauen Stimmrecht hatten.

zu einer inartikulierten (bevett) Konfession (römisch-katholisch, lutherisch, kalvinisch orthodox, griechisch-uniert, Unitarier in Siebenbürgen. — Juden hatten weiterhin kein Wahlrecht), 5. unbescholtenes Vorleben, 6. der Wähler durfte nicht unter einer väterlichen, vormundschaftlichen oder dienstlichen Gewalt stehen. Durch diese Bedingung wurde das im Punkt 3 angeführte Kriterium natürlich automatisch geändert. Die väterliche bzw. vormundschaftliche Gewalt hörte nämlich in der Regel erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr auf. Als unter Gewalt eines Dienstgebers stehende Personen wurden erachtet: die Gehilfen im Gewerbe und Handel, die Lehrlinge, die im öffentlichen oder privaten Dienst stehenden Diener und das Gesinde.

Die *speziellen Kriterien des Wahlrechts* waren: 1. Vermögens- bzw. (nach 1874) Steuerzensus, 2. intellektueller Zensus und 3. frühere Rechte, da die Gesetzgebung den Grundsatz der „*iura acquisita*“ respektierte.

Kriterien des passiven Wahlrechts waren folgende: 1. das aktive Wahlrecht, 2. das vollendete 24. Lebensjahr, 3. später wurde die Beherrschung der magyarischen Sprache hinzugefügt, und zwar in Übereinstimmung mit dem Nationalitätengesetz, das den Grundsatz verankerte: die Sprache der Gesetzgebung sei das Magyarische⁴⁴. Diese Bestimmung galt jedoch nicht für die kroatischen Vertreter im Abgeordnetenhaus. 4. Das Staatsbürgerschaftsgesetz (Ga. 50/1879) gewährte eingebürgerten Personen das passive Wahlrecht erst zehn Jahre nach Ablegung des Staatsbürger-Eides.

Für die Aufstellung von Kandidaten war die Empfehlung von zehn Wählern des betreffenden Wahlbezirkes ausreichend. Die Empfehlung mußte dem Wahlpräsidenten in einem von diesem festgestellten Ort und Zeitpunkt, am Tag vor der Wahl oder spätestens innerhalb einer halben Stunde nach der Wahleröffnung schriftlich überreicht werden⁴⁵.

Dieses Wahlgesetz von 1848 war fortschrittlich, auch wenn der Kreis der Wähler infolge des ziemlich hohen materiellen Zensus gering blieb. Der Gesetzesartikel 5/1848 zählte folgende Bedingungen dieses materiellen Zensus auf: in königlichen Freistädten sowie in anderen Gemeinden städtischen Charakters der Besitz eines Hauses oder einer anderen Liegenschaft im Wert von mindestens 300 Forint; in Bauerngemeinden der Besitz einer Viertelurbarialhufe. Von Handwerkern, Händlern und Fabrikanten verlangte man, daß sie eine eigene Werkstatt, ein eigenes Geschäft oder eine eigene Fabrik hatten, von den Handwerkern noch zusätzlich, daß sie mindestens einen Gehilfen beschäftigten. Für Personen, die von den Zinsen eines Kapitals lebten, wurde ein sicheres Jahreseinkommen von mindestens 100 Forint verlangt. Für Intellektuelle (Diplomirte, Gemeindenotare und Lehrer) räumte das Gesetz ohne Rücksicht auf ihren Vermögensstand oder ihr Einkommen das Wahlrecht ein. In Siebenbürgen war das Wahlrecht begrenzter als in Ungarn: der Vermögenszensus war etwas höher und man verlangte ihn auch von den Intellektuellen. Darüber hinaus machte das siebenbürgische Wahlrecht noch einen beträchtlichen Unterschied beim Steuerzensus für die städtische und die ländliche Bevölkerung zugunsten der städtischen (16 bzw. 64 Forint), wodurch man zweifelsohne eine starke Vertretung der Rumänen in der „politischen Nation“ verhindern wollte. Von großer Bedeutung

⁴⁴ Art. 1 des Ga. 44/1868: „Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die magyarische ist, ist die Beratungs- und Verhandlungssprache des Reichstages auch fernerhin ausschließlich die magyarische.“

⁴⁵ Vgl. Magyar Jogi Lexikon, Band 7, S. 883 — 885.

war die Anerkennung der früheren Rechte der städtischen Bürger und der Adeligen, auch wenn sie den für den Vermögenszensus aufgestellten Bedingungen im übrigen nicht Genüge leisten konnten.

Zur Zeit der Jahrhundertwende belief sich die Zahl der Stimmberechtigten in Ungarn auf 6,1 v. H. der Gesamtbevölkerung, in Siebenbürgen aber nur auf 3,2 v. H. Dazu war hier die Zahl jener Personen, welche auf Grund ihrer früheren Wahlrechtsprivilegien stimmten, wesentlich größer als in Ungarn. Diese belief sich in Siebenbürgen 1872 auf 80 896, d. h. 66,6 v. H. aller Stimmberechtigten. Sogar 1905 stimmten hier 32 792 Wähler auf Grund ihrer früheren Privilegien. Hätte man die Qualifikation aberkannt, so wäre die Zahl der Stimmberechtigten im Komitat Hárómszék (Szeklergebiet) von 11 418 auf 4950, im Komitat Csik (ebenfalls Szeklergebiet) von 15 000 auf 1729, in den hauptsächlich von Rumänen bewohnten Ortschaften Oláh-falu und Erzsébetváros (Elisabethstadt) sogar von 623 bzw. 275 auf 130 bzw. 17 zurückgegangen⁴⁶. 1869 belief sich die Zahl der Stimmberechtigten in Ungarn auf 900 000 (6,8 v. H. der Bevölkerung), davon stimmten aber rund 184 000 Personen (d. h. 20,44 v. H. der Wähler) auf Grund ihres ehemaligen privilegierten Standes⁴⁷. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der „*iura acquisita*“ zur politischen Stärkung des magyarischen und deutschen Elementes – besonders in Siebenbürgen und im Banat – einen sehr großen Beitrag leistete, da Stimmberechtigte auf Grund des früheren Privilegs unter den Slowaken, Rumänen, Serben und Ruthenen seltener waren.

Das 1848er Wahlrecht erwies sich aber für die herrschenden Kreise des damaligen Ungarns als zu gefährlich, deshalb kam es später statt einer Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten zu einer Verminderung. Der Gesetzesartikel 33/1874 führte an Stelle des 1848er Vermögens- und Einkommenszensus im wesentlichen den Steuerzensus ein. Die Zahl der tatsächlichen Stimmberechtigten wurde aber durch eine weitere Bestimmung des Gesetzes verringert, wonach Wähler, die ihre Steuern nicht entrichtet hatten, an den betreffenden Wahlen nicht teilnehmen durften. Infolge der Einführung des Steuerzensus ging die Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Stimmberechtigten auf 846 000 (6,6 v. H. der Bevölkerung) zurück. Wegen Steuerrückstandes verloren etwa 305 000 Stimmberechtigte das Wahlrecht, die Zahl der tatsächlichen Wähler verringerte sich also auf 541 000, d. h. 4,3 v. H. der Gesamtbevölkerung⁴⁸. Ungünstig für die Nationalitäten und vorteilhaft für die Magyaren waren die Erleichterungen für die von der Regierung direkt oder indirekt abhängigen Elemente: die öffentlichen Beamten sowie diejenigen der privaten Institutionen wurden schon mit 500 bzw. 700 Forint Jahreseinkommen wahlberechtigt, während diese Bedingung bei anderen Personenkreisen wesentlich höher festgesetzt wurde.

Dieses Wahlrecht hat sich gefestigt. Art. 141 des Gesetzesartikels 15/1899 hob zwar die Steuerschulden als Grund zur Suspendierung des Stimmrechtes auf, wodurch die Zahl der aktuellen Wähler etwas erhöht wurde (von 5,6 v. H. der Gesamtbevölkerung im Jahre 1896 auf 6,9 v. H. im Jahre 1901), hütete sich jedoch vor einer Ausdehnung des Wahlrechts.

Alle späteren Wahlen wurden auf Grund dieser Gesetze abgehalten. Der letzte Reichs-

⁴⁶ Vgl. ausführlicher RÉVÉSZ Nemzetiségek, S. 224.

⁴⁷ BEÉR; KOVÁCS; SZAMEL S. 491–492.

⁴⁸ Ebenda.

tag (1910–1918) verabschiedete zwei Wahlgesetze, doch der Krieg verhinderte weitere allgemeine Wahlen, weshalb diese neuen Gesetze praktisch nicht zur Anwendung gelangten. So wurde das ungarische Wahlrecht am Anfang des 20. Jahrhunderts zu einem der rückständigsten in Mittel- und Westeuropa.

3. Kampf um die Wahlrechtsreform und Nationalitätenfrage

Es ist klar, daß das Problem der Wahlrechtsreform ständig akut bleiben mußte. Im Programm der magyarischen oppositionellen Parteien und der Nationalitätenparteien nahm die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht einen zentralen Platz ein. Da jedoch jegliche Reform einem politischen Erdbeben hätte gleichkommen müssen, waren alle Reformbestrebungen von Anfang an zum Scheitern verurteilt, und das Wahlrecht blieb weiterhin das wichtigste Instrument gegen soziale Weiterentwicklung sowie das Haupthindernis einer Verständigung zwischen den Magyaren und den Nationalitäten. Die für ihre privilegierte Machtstellung bangende konservative Oberschicht argumentierte gegen die Idee des allgemeinen Wahlrechts bzw. gegen die Ausdehnung des Wahlrechts folgendermaßen: die Einführung des allgemeinen Wahlrechts werde zur Folge haben, daß der internationale Sozialismus gestärkt und die soziale Demagogie ins Parlament Einzug halten werde⁴⁹. Ein weitverbreitetes Argument gegen das allgemeine Wahlrecht — das später auch von vielen leitenden Persönlichkeiten der nationalistisch eingestellten Opposition akzeptiert wurde — war der nationale Aspekt des Wahlrechts: das allgemeine Wahlrecht würde die politische Machtstellung des Magyarentums gefährden. Dementsprechend betonte die Motivierung des Entwurfes vom Wahlgesetz Ga. 14/1913 folgendes: Die Ausdehnung des Wahlrechts sei soweit möglich, „bis weder der nationale Charakter des ungarischen Staates noch die nationale Entwicklung seiner Institutionen gefährdet werden, noch die Gefahr eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung eintritt“⁵⁰.

Es war lediglich die sich auf keine parlamentarische Majorität stützende FEJÉRVÁRY-Regierung (1905–1906), welche die Einführung des allgemeinen Wahlrechts 1905 in ihr Programm aufnahm, um eine Unterstützung in der organisierten Arbeiterschaft und in der Sozialdemokratie zu finden. Das Wahlrechtsprogramm des Innenministers KRISTÓFFY wollte nur einen geringen intellektuellen Zensus aufrechterhalten (der Wähler mußte lesen und schreiben können). KRISTÓFFYs Einstellung zur Nationalitätenfrage ging aus einer seiner Wahlreden hervor: „Sie kennen meine Einstellung zur Nationalitätenfrage gut, die ich seinerzeit im Reichstag bekanntgab und seitdem mehrfach wiederholte. Der Schwerpunkt dieser Auffassung liegt darin, daß in diesem Lande mit den gleichen Pflichten gleiche Rechte verbunden sind“⁵¹. In seiner ausgezeichneten politischen Broschüre über den Kampf um das Wahlrecht⁵² nahm er jedoch einen anderen Standpunkt ein: Der in seinem Wahlreformvorschlag enthaltene intellektuelle Zensus hätte die Kontinuität der Suprematie der magyarischen Rasse

⁴⁹ KRISTÓFFY A választójogi harc, S. 59.

⁵⁰ Ausführlicher BUZÁS S. 90.

⁵¹ KRISTÓFFY Választójogi beszédek, S. 39.

⁵² KRISTÓFFY A választójogi harc, S. 63.

festigen können, da das Magyarentum unter der schriftkundigen Bevölkerung das Übergewicht vertrete. Die Einführung eines durch den intellektuellen Zensus eingeschränkten allgemeinen Wahlrechts hätte die magyarische Vorherrschaft kaum berühren können, da um die Zeit der Jahrhundertwende 74 v. H. der magyarischen Männer schriftkundig waren, während dieser Prozentsatz bei den Slowaken nur 50 und den Rumänen lediglich 11 ausmachte⁵³.

KRISTÓFFYS großer Gegner, der Innenminister der Koalitionsregierung, GRAF GYULA ANDRÁSSY, unterbreitete einen Entwurf über die Wahlrechtsreform (1908), welcher das allgemeine, aber ungleiche Wahlrecht verankern wollte. Die Intellektuellen, unter welchen natürlich das Magyarentum und die deutsche Minderheit am stärksten vertreten waren, hätten nach ANDRÁSSYS Reformidee die entscheidende Rolle zu spielen gehabt. Die hätten mehr als eine Stimme bekommen sollen, während mehrere Analphabeten zusammen eine Stimme hätten haben können. Dieser ebenfalls gescheiterte Entwurf kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: Wer schreiben und lesen kann und das 24. Lebensjahr vollendet hat, erhält eine Stimme. Jeder mindestens 32jährige Staatsbürger, der entweder vier Gymnasialklassen beendete, den Militärdienst absolvierte und mindestens drei Kinder hat oder mindestens 20 Kronen Steuern im Jahr zahlt, erhält eine zweite Stimme. Diejenigen, die Mittelschulbildung haben, ferner die mindestens jährlich 100 Kronen Steuern zahlen, erhalten drei Stimmen. Demgegenüber hätten 12 Analphabeten zusammen nur einen direkten Wähler stellen können, sie hätten also eine Kollektivstimme erhalten.

Gegen diesen Vorschlag gab es aber selbst innerhalb der Koalitionsregierung Gegenstimmen. FERENC KOSSUTH, der Sohn des Reichsverwesers von 1849, protestierte gegen die dritte Stimme, welche seiner Meinung nach nur regierungsabhängigen Beamten und Juden zugute komme. Er wollte niemandem mehr als zwei Stimmen geben, die zweite wollte er aber nur jenen gewähren, die magyarisch schreiben und lesen konnten. Dies wäre der sogenannte nationale Zensus im pluralistischen Wahlrecht gewesen⁵⁴. Da rund 90 v. H. der Mittelschulen magyarisch waren⁵⁵, hätte ANDRÁSSYS pluralistisches Wahlrecht die magyarische Suprematie noch weniger gefährdet als der Entwurf KRISTÓFFYS.

Der Wahlrechtsreform-Entwurf des Ministerpräsidenten LUKÁCS 1912 wollte das allgemeine Wahlrecht stufenweise, in zehn Jahren verwirklichen. Während KRISTÓFFY für die geheime, ANDRÁSSY für die offene Stimmabgabe war, war LUKÁCS bereit, die geheime Stimmabgabe zu akzeptieren, aber „mit Einschränkungen im Hinblick auf höhere Staatsinteressen“⁵⁶, wobei er an die von der Sozialdemokratie und den Nationalitäten kommende Gefahr für die bestehende Gesellschaftsordnung dachte.

Wie erwähnt, wurden auf Grund der zwei letzten Wahlgesetze im historischen Ungarn (Ga. 14/1913 und 17/1918) keine allgemeinen Wahlen abgehalten, sie zeigen aber die äußerste Grenze, bis zu welcher die magyarische Führungsschicht im letzten Augenblick, als der Ausgang des Krieges praktisch entschieden wurde, noch zu gehen bereit war.

Es waren lediglich einige Vertreter der Oppositionsparteien — hauptsächlich der

⁵³ BEKSICS S. 288.

⁵⁴ GRATZ Band 2, S. 94—96.

⁵⁵ BEKSICS S. 288.

⁵⁶ Ausführlicher KATONA S. 23—25.

Unabhängigkeitspartei, und auch diese nur so lange, als sie nicht in der Koalitionsregierung an der Regierungsverantwortung beteiligt war, — welche das allgemeine Wahlrecht aus taktischen Gründen verlangten. So setzten sich anfangs der 70er Jahre DÁNIEL IRÁNYI und ÖDÖN KÁLLAY — beide aus der 48er Partei — für das allgemeine Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe ein. KÁLLAY wünschte sogar die Ausdehnung der politischen Rechte auf die Frauen⁵⁷. Trotz eines starken Rechtsrutsches in dieser Partei in den achtziger Jahren — die sich 1879 in Unabhängigkeitspartei umbenennen ließ — erklärte LAJOS HOLLÓ, eine der führenden Persönlichkeiten dieser Partei im Abgeordnetenhaus, in der Legislaturperiode 1892–1897: Das Land werde keinen Schaden davon haben, wenn infolge der Herabsetzung des Wahlzensus in einigen Wahlbezirken Abgeordnete der Nationalitätenparteien gewählt würden⁵⁸. Wie die Meinungen auseinandergingen, zeigt die Stellungnahme einer anderen bekannten Persönlichkeit derselben Partei, KÁROLY EÖTVÖS, in derselben Legislaturperiode. Er äußerte sich gegen die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, da in diesem Falle „einige Elemente [er dachte an die Nationalitäten] von den dem Herrscher nahestehenden Kreisen gegen das Magyarentum mißbraucht werden“. Er verlangte aber eine Ausdehnung des Wahlrechts⁵⁹.

Die überwiegende Mehrheit der nationalistisch eingestellten Politiker wollte in ihrem Kampf gegen das allgemeine Wahlrecht und die Nationalitäten sogar König und Nation einander gegenüberstellen und eine Toröffnung für die Nationalitäten ins Parlament dadurch unmöglich machen, daß sie die alten Ressentiments ausspielte. Der Gegner der Nation, der König-Kaiser, sei für das allgemeine Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe, die Nation müsse also dieses ablehnen. In einer am Anfang des 20. Jahrhunderts ziemlich verbreiteten Broschüre wurde die Denkweise dieser Kreise folgendermaßen geschildert: „Kämpft jemand für das allgemeine und gleiche Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe, so dient er nicht nur dieser Idee, sondern volens nolens auch den kaiserlichen Gesichtspunkten ... Und das endgültige Ziel dieser kaiserlichen Politik kann nur sein, mit Hilfe eines möglichst allgemeinen Wahlrechts die Nationalitätenpartei im Abgeordnetenhaus so weit zu stärken, daß die Bestrebung der magyarischen Nation zur vollständigen Unabhängigkeit des ungarischen Staates scheitert.“⁶⁰

*

Es ist selbstverständlich, daß auch die Nationalitäten zum Problem der Wahlrechtsreform Stellung nahmen, da sie diese genau so anstrebten wie die magyarische Opposition. Es kam öfters zu einer interessanten politischen Konstellation, in welcher die Forderung nach allgemeinem Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe die Ultrachauvinisten der äußersten Linken und die Nationalitätenführer in vielen Fällen in dasselbe Lager trieb⁶¹.

Die am meisten authentische Stellungnahme der Nationalitäten war der Beschluß des am 10. August 1895 in Budapest unter der Teilnahme der Vertreter der Rumänen, Serben und Slowaken abgehaltenen Nationalitätenkongresses, dessen Punkt 10 das

⁵⁷ NAGYNÉ S. 224.

⁵⁸ Képviseleti Napló 1892–1897, Band 14, S. 105.

⁵⁹ Ebenda, Band 33, S. 190.

⁶⁰ KAPOSI S. 6.

⁶¹ KATONA S. 19.

allgemeine Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe verlangte, verbunden mit einer Revision der Einteilung der Wahlbezirke⁶².

Die Vertreter der verschiedenen Nationalitätenparteien rechneten am Anfang mit der Hilfe der 48er Partei in ihrem Kampf um das allgemeine Wahlrecht, später aber mit jener der Sozialdemokraten und der jungen magyarischen Intellektuellen. Diesen Gedanken brachte MILAN HODŽA, Vertreter der Slowaken, in seiner am 4. November 1906 im Abgeordnetenhaus gehaltenen Rede zum Ausdruck. Er sprach von einer „Koalition von 20 Millionen gegen Zwanzigtausend“: „Ich erkenne an, daß heute die höheren Zwanzigtausend über größere Macht verfügen als die unorganisierten Zwanzigmillionen; ich bin aber der Meinung, daß die Zwanzigmillionen die Pflicht haben, wenn sich die Konservativen gegen den demokratischen Kern wenden, sich für die Entrechteten gegen die Räuber der Rechte einzusetzen. Ich gehe sogar weiter: der Koalition der Zwanzigtausend Rechtsräuber muß diejenige der Zwanzigmillionen entgegengestellt werden⁶³.“ Die Angehörigen der Nationalitätenparteien im Parlament hoben oft hervor, sie sympathisierten mit allen magyarischen Parteien, welche eine demokratische Entwicklung in die Wege leiten wollen. Dieser Hinweis bezog sich in den 60er und 70er Jahren auf die 48er Partei, später auf die Sozialdemokratie und die agrarsozialistische Bewegung. SÁNDOR VAJDA, Abgeordneter der Rumänischen Nationalitätenpartei, erklärte am 26. November 1906 im Parlament u. a. folgendes: „Auch wir sind gegen den Nationalismus . . ., die Einstellung unserer Nationalität entspricht jener des Proletariates⁶⁴.“

Trotz großen Lärms und vieler Reformideen verblieb also das 1848er Wahlrecht mit einigen Korrekturen bis 1918 in Kraft, es trug wesentlich zur Vergiftung des politischen Lebens bei und vertiefte die Kluft zwischen Magyaren und Nationalitäten noch mehr. Jede politische Frage wurde von zwei Gesichtspunkten erwogen: von nationalen und sozialen. Und obwohl die Regierungspartei vielerorts die Unterstützung der Nationalitäten genoß, wagte sie nicht, einen entschiedenen Schritt zur Ausdehnung des Wahlrechts zu unternehmen.

4. Wahlbezirke und Zentralisation der Wahlen

Aber nicht nur das Wahlrecht, sondern auch die Einteilung der Wahlbezirke, die Wahlgeometrie und das gesamte Wahlverfahren waren Objekt ständiger Kritik, sowohl der magyarischen Opposition als auch der Nationalitäten. Reaktionäres Wahlrecht und konservatives Wahlverfahren garantierten, daß die Vertretung der Nationalitäten im Parlament noch kleiner wurde, als sie nach dem Verhältnis der durch den Zensus eingeschränkten Wählerzahl hätte sein müssen.

Die 1848er Gesetzgebung unterließ es, die Wahlbezirke mit präziser Genauigkeit zu bestimmen, sie verlangte nur, daß diese von den Komitaten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl aufzustellen seien. Es war der Gesetzesartikel 10/1877, der die Erbitterung wegen der ungerechten und einseitigen politischen Geometrie noch mehr vertiefte. Dieses Gesetz hat „größere Rücksicht auf die historischen Rechte als

⁶² KEMÉNY Iratok, Band 2, S. 379–381.

⁶³ Képviselőházi Napló 1906–1910, Band 4, S. 68.

⁶⁴ Ebenda, S. 82.

auf die Zahl der Wähler“ genommen⁶⁵, um den Sieg der Regierungspartei noch mehr zu garantieren. Die Festlegung der genauen Grenzen der Wahlbezirke und ihrer Sitze wurde — mit Ausnahme jener, welche durch den Gesetzesartikel 5/1848 vorgeschrieben wurden — in die Zuständigkeit der Komitate verwiesen, wodurch diese der sich ändernden politischen Situation immer Rechnung tragen konnten⁶⁶.

Es entstanden Wahlbezirke, in welchen ein Abgeordneter auf 12 000 oder noch mehr Wähler entfiel, während es in einigen Wahlbezirken nur einige hundert Stimmberechtigte gab, die leicht zu bestechen und zu gewinnen waren. Die Wahlbezirke mit kaum einigen hundert Stimmberechtigten waren in erster Linie für die Nationalitätengebiete Siebenbürgens charakteristisch, während diejenigen mit über 10 000 Wählern hauptsächlich in den ungarischen Gebieten der Tiefebene zu finden waren. Dort wurde die Wählerzahl durch den hohen materiellen und intellektuellen Zensus dezimiert, hier konnte man durch die üblichen Wahlrechtsbeschränkungen die Wählerzahl nicht herabdrücken, deshalb wurde ein anderer Ausweg gefunden: es wurden Wahlbezirke mit fünfzig- bis hundertfach mehr Wählern als in Siebenbürgen gebildet, um zu verhindern, daß die oppositionell eingestellte magyarische Bevölkerung der Tiefebene zu viel Abgeordnete delegierte. Riesige Wahlbezirke mit einer äußerst geringen Wählerzahl für die Nationalitätengebiete, kleine Bezirke mit vielen Wählern in den oppositionellen magyarischen Landesteilen! Eine Ausnahme bildeten die von den Deutschen bewohnten Gegenden, die jedoch meistens hinter der Regierungspartei standen.

So entsandten Bereczk mit 142, Szék mit 182 Wählern ebenso einen Abgeordneten ins Parlament wie die je über 12 000 Wähler von zwei Budapester Bezirken und mehreren großen Bauernstädten der rein magyarischen Tiefebene⁶⁷. In 11 v. H. der Wahlbezirke erreichte die Wählerzahl am Anfang des 20. Jahrhunderts die Tausendergrenze nicht, in drei Vierteln lag sie unter 3000⁶⁸. Die durchschnittliche Wählerzahl in den Wahlbezirken betrug 2400, bei den Siebenbürger Sachsen war aber diese Zahl wesentlich kleiner. Diese entsandten bei einer Bevölkerungszahl von 250 000 22 Abgeordnete, während im Landesdurchschnitt auf die gleiche Bevölkerungszahl nur 6 Abgeordnete entfielen⁶⁹. Die Einteilung der Wahlbezirke richtete sich — besonders wenn man noch das Wahlverfahren mitberücksichtigt — auch gegen die Nationalitäten, was man am klarsten bei den rumänischen Wahlbezirken in Siebenbürgen ansehen kann. Siebenbürgen entsandte 75 Abgeordnete⁷⁰, von welchen 34 die magyarischen Komitate und die 15 größten, ebenfalls von Magyaren und Sachsen bewohnten Städte vertraten, wo 28 v. H. der Bevölkerung lebten, während die übrigen 72 v. H. der Bevölkerung lediglich 40 Abgeordnete entsenden konnten. In den von den Rumänen bewohnten riesigen Wahlbezirken gab es manchmal weniger Wähler als in einer kleinen Stadt mit 6000 bis 10 000 Einwohnern in Westungarn oder in den von den Sachsen bewohnten Gebieten Siebenbürgens. In einigen Wahlbezirken vertrat ein Abgeordneter 50 000—60 000 Einwohner, hingegen in den Szeklergebieten — infolge

⁶⁵ MARCZALI S. 90.

⁶⁶ Magyar Jogi Lexikon, Band 6, S. 894—895.

⁶⁷ KATONA S. 18.

⁶⁸ Ebenda, S. 36.

⁶⁹ MARCZALI S. 90—91.

⁷⁰ Art. 5 des Ga. 5/1848 schrieb die Vertretung Siebenbürgens im Reichstag mit 69 Abgeordneten vor; Art. 4 des Ga. 63/1868 erhöhte jedoch diese Zahl auf 75.

der Aufrechterhaltung des Wahlprivilegs der früheren Wähler — nur 4000—5000. Es gab einen rumänischen Wahlbezirk, in welchem die Zahl der Ortschaften 80 überstieg, die Wählerzahl aber nicht einmal 160 erreichte⁷¹.

Die Forderung nach Wahlrechtsreform war verständlicherweise immer mit der Abänderung der Wahlbezirke verbunden. Die Regierungspartei beharrte aber auf der gegebenen Wahlbezirkseinteilung, die SÁNDOR MOHAY, Abgeordneter der Regierungspartei, in der Debatte über die Wahlgerichtsbarkeit 1899 vielleicht am charakteristischsten zum Ausdruck brachte: „Ich bin gegen jegliche Änderung der Einteilung der Wahlbezirke. Die heutige Einteilung der Wahlbezirke entstand auf Grund einer historischen Entwicklung, und sie wurde und meiner Überzeugung nach wird sie auch in Zukunft zu keinem Hindernis einer gesunden Entwicklung des Staates werden. Daß die von den Nationalitäten bewohnten Gebiete ihre zahlenmäßige Stärke nicht entsprechend zur Geltung bringen konnten, wurde keineswegs durch die bisherige Unsauberkeit der Wahlen verursacht . . . Als Heilmittel kann ich die Neuregelung der Wahlbezirke hauptsächlich deshalb nicht empfehlen, weil gerade dadurch in einigen Gegenden in den politischen lokalen Verhältnissen eine politische Kräfteverschiebung, die Übertragung der Hegemonie auf unzuverlässige Elemente auf Kosten des magyarischen Elementes eintreten würde, welche auf die politische Einheit des Staates und sogar auf die territoriale Integrität der Länder der ungarischen heiligen Krone zurückwirken würde⁷².“

*

Die für die Nationalitäten und die magyarische Opposition nachteilige Einteilung der Wahlbezirke wurde zusammen *mit der Zentralisierung der Wahlen* zum Verhängnis des ungarischen politischen Lebens und führte zu den vielleicht größten Wahlmißbräuchen im ganzen damaligen zivilisierten Europa. Die Zentralisierung der Stimmabgabe machte die Erfüllung der wichtigsten Aufgabe jedes Wahlverfahrens, die Erleichterung der Stimmabgabe für die Wähler, unmöglich.

Als Gipfelpunkt der Zentralisation kann man es bezeichnen, wenn die Wähler eines Wahlbezirkes zur selben Zeit und am selben Ort eine einzige Wahlversammlung bilden und im Rahmen dieser Versammlung wählen. Die Wahlen in Ungarn wurden in einem Ort, möglichst im politischen Zentrum der Wahlbezirke, abgehalten, der jedoch sehr oft weit vom geographischen Zentrum abgelegen war. Es waren hauptsächlich die von den Nationalitäten bewohnten Wahlbezirke, welche einem kleineren Komitat entsprachen, so beispielsweise in Siebenbürgen diejenigen von Karánsebes, Hátszeg, Mármarossziget usw. Der Wahlort lag im Wahlbezirk Karánsebes 100 km von den südlichen Ortschaften dieses Bezirkes. Im Bezirk Hátszeg lag der Wahlort 65 km vom südlichen Teil des Bezirkes entfernt. In Naszód lag der Wahlort 20 km von der nächsten Eisenbahnlinie und 80 km von den nördlichen Siedlungen des Bezirkes entfernt⁷³. Alle diese Wahlbezirke waren hauptsächlich von Rumänen bewohnt.

Während in dem fortschrittlichen Königreich Sardinien schon im Revolutionsjahre 1848 die Dezentralisation der Wahlen eingeführt worden war, beharrte Ungarn bis 1925 auf dem überkommenen System der zentralisierten Wahlen. Dieses unzu-

⁷¹ Révész Nemzetiségek, S. 224.

⁷² Képviselőházi Napló, 1896—1901, Band 12, S. 74—75. — Sitzung vom 27. April 1899.

⁷³ Révész Nemzetiségek, S. 225.

längliche Wahlverfahren findet man um die Jahrhundertwende in dem damaligen Mittel- und Westeuropa nirgends so ausgeprägt wie im ungarischen Wahlgesetz⁷⁴. Auch in anderen Ländern Europas kannte man damals noch die Zentralisation der Wahlen, so beispielsweise in Luxemburg, Dänemark und Belgien. Dort waren aber die Entfernungen vom geographischen Mittelpunkt des Wahlbezirkes unvergleichlich kleiner als in Ungarn.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zentralisierung der Wahlen in erster Linie den Nationalitäten einen großen Schlag versetzte, während die Einteilung der Wahlbezirke für die magyarische Opposition mehr Nachteile brachte. Als Rechtfertigung für die Zentralisation der Wahlen berief man sich auf den materiellen Wahlzensus: bei der Zentralisierung der Wahlen sei der Wahlakt einfacher und schneller, die Kontrolle viel besser. Wenn sich noch dazu das Wahlrecht auf den materiellen Zensus stützt, so könne man gegen sie keine Einwände erheben⁷⁵!

Als eine gewisse Rechtfertigung muß man freilich anführen, daß eine allgemeine Dezentralisation der Wahlen, wie sie in den meisten westeuropäischen Ländern zu jener Zeit zu finden war, im damaligen Ungarn aus verkehrsgeographischen Gründen kaum möglich gewesen wäre. In vielen und besonders von den Nationalitäten bewohnten Gegenden des Landes gab es zahlreiche kleine, verstreute Siedlungen. Viele kleine Gemeinden bestanden lediglich aus einigen Häusern und in vielen Ortschaften gab es nicht mehr als 3–10 Wähler, während im Zentrum in den meisten Fällen mindestens einige hundert Stimmberechtigte zu finden waren⁷⁶. Es wäre also schwierig und kostspielig gewesen, in all diesen von einander oft weit entfernt gelegenen Ortschaften eigene Wahlkreise innerhalb der einzelnen Wahlbezirke mit einem eigenen Wahlausschuß zu bilden.

Das in den Gesetzesartikeln 33/1874 und 15/1899 geregelte Wahlverfahren stützte sich auf die Zentralisation der Wahlen, und es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Stimmabgabe an einem Ort, am Sitz des Wahlbezirkes, zu geschehen habe, ungeachtet der Zahl der Wähler, bzw. der Ortschaften. Die Wähler wurden also nach Ortschaften vor den Ausschuß zur Stimmenzählung beordert, wobei sie sofort in entsprechende Gruppen eingeteilt werden mußten, abhängig davon, auf welchen Kandidaten sie stimmen wollten. Die Reihenfolge der Stimmabgabe für die einzelnen Ortschaften mußte der zentrale Wahlausschuß des ganzen Komitates von vornherein bestimmen und die Ausschüsse für Stimmenzählung in den Bezirken hätten die Priorität bei der Stimmabgabe einmal dem einen, nachher dem andern Kandidaten bzw. seinen Wählern zusichern müssen — was sie jedoch oft nicht taten⁷⁷.

Unter den Bedingungen der extremen Zentralisation mußten die vom Sitz des Wahlbezirkes weiter entfernt wohnenden Wähler mehrere Tage verlieren, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollten, und die Gesetzgebung mußte den Wählern erlauben, daß sie auf Kosten der Kandidaten — getrennt nach politischer Zugehörigkeit — in geschlossenen großen Wagenkolonnen an den Abstimmungsort transportiert, unterwegs mit Lebensmitteln und natürlich — trotz Verbotes — mit Alkohol versorgt wurden. Art. 154 des Gesetzesartikels 15/1899 schrieb vor, wie der Wahl-

⁷⁴ VÁZSONYI S. 10.

⁷⁵ VÁZSONYI S. 8.

⁷⁶ KATONA S. 20.

⁷⁷ Magyar Jogi Lexikon, Band 6, S. 883.

präsident des gesamten Bezirkes über den Einzug der Wählerkolonnen und über ihre Unterbringung zu verfügen habe.

Dieses Wahlverfahren war also gleichzeitig mit Korruption, mit der gesetzlich erlaubten Verpflegung und mit der Bestechung der Wähler verbunden. Seitdem durch die Erweiterung des Wahlrechtes größere Bevölkerungsgruppen an den Wahlen teilnahmen und das Wahlprivileg der „pars sanior“ verschwunden war, war das eine ständige Begleiterscheinung der Abstimmung und konnte trotz großer Anstrengungen nicht beseitigt werden. Der königliche Statthaltereirat verlangte bereits 1836 die Einstellung dieser Wahlmißbräuche, und mehrere Komitate forderten schon 1825 wirksame Schritte dagegen. Die königlichen Propositionen setzten diese Frage auf die Tagesordnung des Reichstages von 1843/1844 und die Zirkularsitzung der Ablegamentafel wählte 1843 eine besondere Kommission zur Ausarbeitung eines ausführlichen Gesetzentwurfes zwecks Bekämpfung der mit der Verpflegung und Bestechung verbundenen Wahlmißbräuche. Es war merkwürdigerweise gerade die fortschrittlichste Gruppe der Liberalen, welche sich gegen den Entwurf wandte, unter Berufung darauf, daß der Bauernadel, die „Armalisten“, von ihrem Stimmrecht nur dann Gebrauch machen könnten, wenn ihnen Verpflegung und Reise bezahlt würden. Sie betrachteten — wie später im Zeitalter des Dualismus auch die magyarische Opposition — die Machenschaften des Obergespanns als das größte Übel der Wahlen. Der von der erwähnten Kommission erarbeitete und der Ablegamentafel vorgelegte Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Mißbräuche im öffentlichen Leben der Komitate beschäftigte sich im Art. 39 mit den Wahlmißbräuchen. Der zitierte Artikel lautete folgendermaßen: „Die skandalöse Zecherei (dorbézolás), der An- und Verkauf von Stimmen durch Bestechung oder Drohung werden ... verboten“, der Bestecher soll zu einem Freiheitsentzug von einem Jahr verurteilt werden. Aber sogar dieser Entwurf schwieg sich über den Transport der Wähler und ihre Verpflegung auf Kosten des Wahlkandidaten aus! Die Zentralisation der Wahl schien auch damals schon von diesem Wahlmißbrauch untrennbar zu sein⁷⁸. Auch am Vorabend des dualistischen Zeitalters, 1866, verlangte man ein diesbezügliches Verbot, aber umsonst; auch die rechtswissenschaftliche Literatur setzte sich z. T. für die Abänderung des Gesetzesartikels 5/1848 ein, aber ohne Erfolg⁷⁹.

Das Strafgesetzbuch (Ga. 5/1878) verbot diesen Mißbrauch (Art. 183) und ließ die Täter streng bestrafen; da er jedoch aus dem politischen Leben des damaligen Ungarn, bei dem damaligen Wahlsystem und -verfahren nicht zu beseitigen war, wurde er durch den Gesetzesartikel 15/1899 erneut zugelassen. Dieses Gesetz verbot nur, daß die Stimmen für Bargeld gekauft würden; es durften ferner die Transportkosten nicht mehr ausmachen als dies im betreffenden Munizipium festgelegt wurde. Hätte man die Bezahlung von Transportkosten und Verpflegung nicht erlaubt, so hätten viele Stimmberechtigte auf die Teilnahme an den Wahlen verzichten müssen. Niemand hätte von den ärmeren Bauernwählern verlangen können, daß sie auf eigene Kosten ins Zentrum des Wahlbezirkes reisen, sich während mehrerer Tage verpflegen, im Wahlort für Unterkunft sorgen, nur um ihre Stimme abgeben zu können. Art. 3 (lit. 6) des Gesetzesartikels 15/1899 machte eine praktisch sehr schwer definierbare Unterscheidung zwischen Speisung und Tränkung der Wähler einerseits und ihrer

⁷⁸ Révész Die Anfänge, S. 119—120.

⁷⁹ Mitkell, S. 38.

„Bewirtung“ andererseits. Ungültig mußte der Wahlakt erklärt werden, wenn der Abgeordnete die Wähler in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Wahltermins und dem Wahlakt mit Speis und Trank versorgte oder wenn er an einer solchen Aktion persönlich teilnahm bzw. sich damit einverstanden erklärte. Falls jedoch keine vollständige Versorgung mit Speis und Trank stattfand, sondern nur eine Bewirtung der Wähler, so lag kein Ungültigkeitsgrund vor.

Die zentralisierten Wahlen waren selbstverständlich mit riesigen Ausgaben verbunden. Deshalb waren es hauptsächlich die Grundbesitzer sowie die neuen Finanz- und Industriemagnaten, die fast stets regierungstreu waren, ferner die meistens oppositionellen mittleren Grundbesitzer, welche die mit den Wahlen verbundenen Ausgaben tragen konnten. Der materielle Zensus für die Abgeordneten kandidaten lag also in Wirklichkeit unvergleichbar höher als im Gesetz vorgesehen. Da die Angehörigen der Mittelklasse die großen Wahlausgaben nicht auf sich nehmen konnten⁸⁰, war diese Gesellschaftsschicht im Abgeordnetenhaus während des ganzen Zeitalters des Dualismus lediglich durch 50–60 Personen vertreten (1875 durch 56). Die führenden Persönlichkeiten der Nationalitätenparteien waren meistens Intellektuelle, Angehörige des Mittelstandes, weshalb die Zentralisation der Wahlen für sie einen sehr großen Schlag darstellte. Nicht zuletzt die mit den Wahlen verbundenen riesigen Ausgaben führten dazu, daß die Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre erhöht wurde (Art. 3–5 des Ga. 1/1885), wodurch die Gewählten sich noch mehr aus der Abhängigkeit von ihren Wählern lösten.

Während die Zentralisation sich hauptsächlich für die Nationalitätenparteien verhängnisvoll auswirkte, erwies sich das in den Wahlgesetzen verankerte Majoritätsprinzip in erster Linie für die magyarische Opposition als sehr schädlich. Dadurch blieb die Minderheit, auch wenn sie beträchtlich war, ohne Vertretung. Die Minderheit bzw. die Opposition war also im Abgeordnetenhaus weitaus nicht entsprechend der auf sie entfallenden Stimmenzahl vertreten. Es waren die oppositionellen Wahlbezirke in der Tiefebene, welche durch dieses Prinzip sehr viel verloren. Folgende Angaben zeigen die ohne Vertretung gebliebenen Wähler:

1896 nahmen an den Wahlen 424 000 Wähler teil, davon stimmten 260 000 für die Gewählten, während 164 000 Wähler, d. h. 38,56 v. H. ohne Vertretung im Parlament blieben. 1901 gaben 501 000 Wahlbürger ihre Stimmen ab, davon 305 000 für die gewählten Kandidaten (60,88 v. H.), 196 000 Wähler erhielten keine Vertretung im Parlament (39,12 v. H.). Bei den Wahlen 1905 erhielten die Gewählten 317 000 Stimmen (64,43 v. H. aller Stimmen), während auf die Nichtgewählten 175 000 Stimmen entfielen (35,57 v. H.). 1906 stimmten 219 000 Wähler für die Gewählten, hingegen 136 000 für die Nichtgewählten und blieben daher ohne Vertretung im Parlament (38,30 v. H.). Bei den letzten Wahlen in Großungarn, 1910, blieben rund 268 000 Wähler ohne Vertretung (40 v. H.), während auf die Gewählten 402 000 Stimmen fielen (60 v. H.)⁸¹.

Das Prinzip der Öffentlichkeit war eher für die magyarische Opposition als für die Nationalitäten nachteilig. Durch die Öffentlichkeit der Stimmabgabe waren nämlich die von der Regierung direkt oder indirekt abhängigen Beamten, die an Regierungsaufträgen interessierten Wirtschaftskreise usw. praktisch gezwungen, ihre Stimmen

⁸⁰ VÁZSONYI S. 36.

⁸¹ BEÉR S. 496.

auf die Kandidaten der Regierungspartei abzugeben oder sich von den Wahlen fernzuhalten, wenn sie sich nicht verschiedenen Nachteilen aussetzen wollten.

5. Die Parteien der Nationalitäten und die häufigsten Wahlmißbräuche der Regierungsparteien

Wie schon angedeutet, gründeten die meisten Nationalitäten, so die Serben, die Slowaken und die Rumänen, eigene nationale Parteien. Die zahlenmäßig geringen Ruthenen konnten keine eigene nationale Partei gründen, obwohl auch sie mancherorts als einheitliche, meistens durch die orthodoxe Kirche organisierte Wählergemeinschaft an den Wahlen teilnahmen. Die Abgeordneten der Siebenbürger Sachsen waren beinahe ausschließlich Mitglieder der Regierungspartei Ungarns, in deren Rahmen sie eine eigene Gruppe bildeten, welche gegen Gesetzentwürfe stimmt, die die Rechte der Nationalitäten offen verletzen. 1890 wurde ein einheitliches Programm für ihre Volkspartei verabschiedet, innerhalb der Partei standen jedoch die sogenannten „Schwarzen“ (Altsachsen) und die „Grünen“ (Jungsachsen) einander gegenüber. Die „Schwarzen“ standen entschlossen hinter der Regierung von Budapest, die „Grünen“, welche die Partei sprengten und später eine neue Fraktion bildeten, strebten demokratische Reformen an. Für die Deutschen im eigentlichen Ungarn wollte um die Mitte der siebziger Jahre EDMUND STEINACKER eine eigene deutsche bürgerliche Partei gründen, sein Plan scheiterte aber an verschiedenen Schwierigkeiten. 1907 begann er dann die Organisation der Deutschen Volkspartei. In seinem damaligen Aufruf betonte er, die neue Partei werde die Führungsrolle der magyarischen Nation anerkennen⁸².

Die einzelnen Nationalitätenparteien waren untereinander niemals durch engere Kontakte verbunden, weder im Reichstag noch außerhalb des Parlamentes. Darin liegt der Grund, weshalb sie nicht in die Parlamentskommissionen gewählt wurden und nicht vermochten, das ganze Land umfassende Aktionen zu unternehmen. Hie und da bildeten sie einen gemeinsamen Klub, der aber keine wesentliche Rolle spielte⁸³.

Die einzelnen Parteien organisierten jedoch ad-hoc-Aktionen und betonten öfters auf ihren den Wahlen vorangehenden Kongressen und Konferenzen die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung und des gemeinsamen Vorgehens. In diesem Sinne rief die serbische Wahlkonferenz von Großbetschkerek (Nagybecskerek, heute Zrenjanin) 1869 die serbischen Wähler auf, die Rumänen zu unterstützen, und auch die rumänische Wahlkonferenz 1872 nahm für eine Unterstützung der Serben Stellung⁸⁴. Anlässlich der Wahlen in Pantschowa (Pancsova, Pančevo) 1873 unterstützten die Rumänen die Serben, früher in Weißkirchen (Fehértemplom) stimmten hingegen die serbischen Wähler für den rumänischen Kandidaten⁸⁵. Auch die slowakischen Vorwahlkonferenzen 1861 und 1881 in St. Martin (Turčiansky Svätý Martin, Turócszentmárton) betonten die Solidarität mit den übrigen Nationalitäten⁸⁶.

⁸² RÉVÉSZ Die verschiedenen Auffassungen, S. 242.

⁸³ KEMÉNY Iratok, Band 1, S. 171.

⁸⁴ Ebenda, S. 171, 319.

⁸⁵ Ebenda, S. 499.

⁸⁶ Ebenda, S. 30 und 644.

Oft konnten sich aber die Angehörigen derselben Nationalität nicht einig werden: 1861 beklagten sich beispielsweise die Rumänische Partei und die rumänischen Geistlichen, daß sie beim Aufmarsch zum Wahlort durch diejenigen Rumänen gehindert worden wären, welche auf der Seite der magyarischen Partei standen⁸⁷. Im selben Jahr entstand eine Spaltung unter den rumänischen Wählern in Beins (Belényes): Ein Teil der rumänischen Wähler marschierte unter magyarischer Fahne zum Wahlort auf, der andere unter der eigenen Fahne⁸⁸.

Oft kamen auch Fälle vor, daß die einzelnen Nationalitäten gegeneinander im Kampf standen, was von den magyarischen Parteien, vor allem von der Regierungspartei, sofort ausgenützt wurde. Die Serben und Rumänen hielten meistens zusammen, zwischen ihnen einerseits und den Deutschen andererseits gab es aber viele Zusammenstöße. 1865 gab es einen blutigen Zusammenstoß zwischen Serben und Deutschen im Werschetz (Versec, Vršac)⁸⁹. Auch zwischen Rumänen und Deutschen kam es manchmal zu Tötlichkeiten: die Deutschen unterstützten den ungarischen Kandidaten, jenen der Regierungspartei, die Rumänen hatten eigene Kandidaten. In Kleinbetschkerek (Kisbecskerek) im Banat fingen 1865 die Zusammenstöße schon bei der Aufstellung der Wählerlisten an. Im Ausschuß für die Aufstellung der Wählerlisten waren die Deutschen in der Mehrheit, weshalb sie die rumänischen Viertelhufner nicht in die Wählerliste aufnahmen, während sie Deutsche gesetzwidrig als Wähler deklarierten. Es kam zu Wahlprügeleien, bei denen es mehrere Verletzte gab⁹⁰.

Bis Ende der siebziger Jahre beschlossen die Nationalitätenparteien öfters, daß sie — falls es in einem Wahlbezirk keinen eigenen Kandidaten gab — jenen der magyarischen Opposition, der 48er Partei, unterstützen würden. Trotz einer Wendung in der Politik der 48er Partei in Richtung eines zunehmenden magyarischen Nationalismus, später, von 1879 an, sogar Chauvinismus (in diesem Jahre ließ sie sich in „Unabhängigkeitspartei“ umbenennen), wurden ihre Kandidaten hie und da noch von den Nationalitäten unterstützt. Das Zentralkomitee der Rumänischen Nationalen Partei rief sogar 1884 die rumänischen Wähler außerhalb Siebenbürgens auf, die Unabhängigkeitspartei zu unterstützen⁹¹. Die Serben erklärten aber auf ihrer Nationalen Konferenz 1887, sie würden weder die Regierungspartei noch die magyarischen oppositionellen Parteien unterstützen, da alle diese Parteien nationalitätenfeindlich seien⁹².

Von 1896 an versuchte die magyarische Katholische Volkspartei, die Katholiken unter den Nationalitäten — hauptsächlich die Slowaken — für sich zu gewinnen⁹³. Um die Jahrhundertwende konnte diese Partei tatsächlich viele slowakische Stimmen auf sich vereinigen und unter den Slowaken eine Spaltung hervorrufen.

Aus alldem ist ersichtlich, daß besonders in den von Serben und Rumänen bewohnten Gebieten beide magyarischen Parteien, Regierungspartei und Unabhängigkeitspartei, gegen die Nationalitäten zusammenwirkten. So war es z. B. 1869 in Srbobran (Szent-

⁸⁷ LA, Országgyűlési Iratok (Reichstags-Schriften). 1861. Fasc. 3. Nr. 173 — 174, 176.

⁸⁸ Pesti Napló, Pest, 29. März 1861.

⁸⁹ LA, Országgyűlési Iratok. 1865 — 1868. Fasc. 3. Nr. 106.

⁹⁰ Vgl. die Petition der Rumänen und die deutsche Antwort: Ebenda, Fasc. 3. Nr. 115.

⁹¹ KEMÉNY Iratok, Band 1, S. 689.

⁹² Ebenda, S. 731.

⁹³ VÁSÁRHELYI S. 10.

Tamás) in der Batschka, wo die DEÁK-Partei keine eigenen Kandidaten aufstellte und ihre Anhänger die Linksmitte-Opposition von KOLOMAN TISZA gegen den Serben SVETOZAR JOVANOVIĆ unterstützten⁹⁴. 1865 kam ein solcher Pakt zwischen zwei magyarischen Parteien auch gegen die Ruthenen zustande⁹⁵.

*

Wahlmißbräuche und Wahlverfahren erschwerten sowohl für die magyarische Opposition als auch für die Nationalitäten den Wahlkampf; doch waren sie für die letzteren vielleicht noch verhängnisvoller.

Das Recht, Versammlungen abzuhalten und dort Diskussionen durchzuführen, wurde als eines der wichtigsten Freiheitsrechte, als eine der Verfassungsgarantien angesehen⁹⁶. Trotzdem war aber dieses Recht nur durch Rechtsverordnungen von Seiten der Regierung oder der Ministerien festgelegt, nicht jedoch durch ein umfassendes Gesetz geregelt. Entgegen dem de jure feststehenden Grundsatz der Versammlungsfreiheit wurden durch gesetzwidrige Eingriffe der Komitatsverwaltung die Nationalitäten vor allem in ihrer Wahlagitation behindert.

Die Abhaltung von Versammlungen und Kundgebungen wurde in der Praxis an polizeiliche „Erlaubnis“ gebunden, obwohl die Verordnungen des Innenministers nur von „Kenntnisnahme“ (tudomásul vétel), von Anmeldungen, sprachen. Nur die Wahlversammlungen wurden im Gesetz (Ga. 33/1874, Art. 104) geregelt: diese mußten lediglich am Tag vor der beabsichtigten Versammlung angemeldet werden⁹⁷. Die Stuhlrichter der Komitate erschwerten oder verboten sogar — unter Berufung auf verschiedene fingierte Gründe — oft die Abhaltung der Wahlversammlungen. Einige Beispiele aus vielen: 1910 verbot der Oberstuhlrichter des Bezirkes Skalitz (Skalica, Szakolca) in Oberungarn, daß der Kandidat der Nationalitätenpartei seine Wahlrede im Rahmen einer Wahlversammlung am Sonntag abhalte. Die Begründung war: die Versammlung würde man in der Nähe der Kirche abhalten, was Pietätsgesichtspunkten widerspräche. Der Kandidat bestimmte daraufhin drei Wochentage, von welchen der Oberstuhlrichter zwei unter Berufung darauf ablehnte, er könne der Versammlung nicht beiwohnen, den dritten Termin nahm er nicht an, weil er mit dem Markt in einer naheliegenden Ortschaft zusammenfiel. Deshalb hätte an der Wahlversammlung eine zu große Menge teilgenommen⁹⁸. Ähnliche Schwierigkeiten gab es auch im Wahlbezirk Senitz (Senica, Szenice) in Oberungarn⁹⁹. In Karansebes (Caransebeş, Karánsebes) hinderte der Stuhlrichter unter Berufung auf ähnliche Vorwände den Kandidaten der Rumänischen Partei daran, eine Wahlversammlung abzuhalten¹⁰⁰.

Allerdings muß man hervorheben, daß die Wahlversammlungen der Nationalitäten — in erster Linie diejenigen der Rumänen und der Slowaken — eine Art Delegiertenversammlung waren. Die einzelnen Gemeinden der meistens großen Wahlbezirke entsandten ihre Delegierten zur zentralen Wahlversammlung des Wahlbezirkes mit

⁹⁴ Pesti Napló, Pest, 6. April 1869.

⁹⁵ LA, Országgyűlési Iratok. 1865—1868. Fasc. 3. Nr. 59.

⁹⁶ BALOGH S. 133—135; NAGY S. 143—144, 149, 150, 201—202.

⁹⁷ CSIZMADIA; KOVÁCS; ASZTALOS S. 73—74.

⁹⁸ SETON-WATSON S. 90—91.

⁹⁹ Ebenda, S. 99—100.

¹⁰⁰ Ebenda, S. 145.

bindenden Instruktionen, und die Wahlversammlungen erteilten den Kandidaten eine Art Instruktion, wie dies im ständischen Zeitalter üblich gewesen war¹⁰¹. Diese ungewöhnliche und in Ungarn damals schon unbekannte Art der Wahlversammlungen war mit einer der Gründe der Verweigerung der Erlaubnis. Die Wahlinstruktionen verstießen auch gegen den Gesetzesartikel 5/1848.

Die Agitation der Nationalitätenpartei wurde oft dadurch erschwert, daß ihren Stimmenwerbern und Funktionären der Eintritt in einzelne Ortschaften unter Berufung auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung direkt verboten wurde. 1907 kamen sogar Fälle vor, daß aktive Abgeordnete der Slowakischen Partei daran gehindert wurden, bei einer Nachwahl im Interesse ihres Parteigenossen in den einzelnen Ortschaften Agitation zu betreiben¹⁰².

Die Agitation im Interesse der Kandidaten der Nationalitätenparteien wurde auch durch den Druck der Regierung auf die Kirche erschwert. In den ersten Jahrzehnten des Dualismus bildete nämlich die Kirche das Zentrum des politischen Lebens der einzelnen Nationalitäten (Rumänen, Serben, Slowaken, Ruthenen). Die Kirche, besonders die orthodoxe, hielt es für ihre Pflicht, dem Kandidaten der betreffenden Nationalitätenpartei mit allen der Kirche zur Verfügung stehenden Mitteln zu Hilfe zu kommen. Die Wahlkampagne der Nationalitätenparteien stützte sich oft auf Schlagworte religiös-kirchlichen Charakters, und die Kirche setzte sich mit vollem Gewicht in der Wahlagitation ein. Manchmal nahm sich sogar ein orthodoxer Bischof die Mühe, die in seiner Diözese liegenden Ortschaften und Kirchengemeinden persönlich aufzusuchen und für die Nationalitätenpartei zu agitieren. Das Volk wurde oft in der Kirche von der Kanzel aus aufgerufen, für einen bestimmten Kandidaten oder gegen einen anderen Kandidaten zu stimmen, obwohl dies im Gesetzesartikel 15/1889 (Art. 3, lit. 9) als unbedingt — bzw. bedingter — Ungültigkeitsgrund angeführt wurde. Bischof Popasiu von Karansebesch war nicht der einzige, der sich vor den Wahlen auf Agitationsreise begab¹⁰³. Er richtete an die Geistlichen Sonderzirkulare und wies diese an, sich in den Wahlkampf einzuschalten. Die Wahlabzeichen und Wahlfahnen der rumänischen Kandidaten wurden auf den Kirchen gehißt, diese wurden manchmal sogar mit kirchlichen Zeremonien eingeweiht. Es gab rumänische orthodoxe Geistliche, welche den Gläubigen mit Jenseitsstrafen drohten, falls sie nicht für die rumänischen Kandidaten stimmten¹⁰⁴. Ähnlich handelten auch die ruthenischen orthodoxen Geistlichen¹⁰⁵.

Unter den Slowaken gewann die panslawische Idee viele Anhänger, und zwar sogar unter den katholischen Geistlichen, die oft ihre Wahlagitation direkt und offen im Zeichen des Panslawismus führten. Manchmal gingen sie mit entsprechenden Flugblättern von Haus zu Haus, weshalb ihnen auf dem Verwaltungswege vom Stuhlrichter oft Bußen verhängt wurden. Die katholischen Arbeitervereine der Slowaken und ausnahmsweise sogar die slowakischen Kirchenblätter wurden zu diesem Zwecke gegen das Magyarentum benutzt¹⁰⁶. In der heutigen Westslowakei, wo die Slowaken z. T. lutherisch waren, übernahmen meistens die Intellektuellen die Rolle der Kirche.

¹⁰¹ KEMÉNY Iratok, Band 1, S. 643. — Ferner LA, BM. eln. 1881, Nr. 1536.

¹⁰² SETON-WATSON S. 25.

¹⁰³ LA, Országgyűlési Iratok. 1865—1868. Fasc. 3. Nr. 29.

¹⁰⁴ Ebenda, Fasc. 3. Nr. 23.

¹⁰⁵ Ebenda, Fasc. 3. Nr. 33, Beilage Nr. 5.

¹⁰⁶ LA, BM. eln. Nr. 2816, 3426, 2004 usw.

Es war die große Autorität der Kirche in den von Nationalitäten bewohnten Gegenden, welche die Regierungskreise bewog, auf diese einen entsprechenden Druck auszuüben und dadurch auf die Wahlen Einfluß zu nehmen. Sowohl Regierungspartei als auch Opposition versuchten öfters die Unterstützung der Kirche dadurch zu gewinnen, daß sie ihr kleinere oder größere Beträge, z. B. für Kirchenbau, zur Reparatur von Kirchen, zum Ankauf einer Glocke usw. anboten. Ministerpräsident DEZSŐ BÁNFFY (1895—1899), als er noch Obergespan im Komitat Szolnok-Doboka (Siebenbürgen) war, erteilte 1884 Weisungen an die Stuhlrichter seines Komitates, wie diese die Geistlichen beeinflussen sollten, und gab dem Verwalter der Staatsgüter den Befehl, mit der orthodoxen Kirche für diese sehr vorteilhafte Geschäfte abzuschließen¹⁰⁷.

Falls solche Versuche erfolglos blieben, wurde direkter Druck angewandt: 1875 wandte sich der Obergespan des Komitates Temesch direkt an den Innenminister, dieser möge den Kultusminister dazu bewegen, durch Zirkulare an die Kirchenfürsten der griechisch-orthodoxen und griechisch-unierten Kirchen diese zu bewegen, die Agitation gegen das Magyarentum, d. h. gegen die Regierungspartei, einzustellen. Kultusminister ÁGOSTON TREFORT rief daraufhin die Kirchenfürsten auf, sie sollen ihre Geistlichen und Lehrer anweisen, sich von jeglicher Wahlagitation fernzuhalten und auf Agitationsreisen zu verzichten, da die Regierung eine solche Haltung weder von den Geistlichen noch von den Lehrern der kirchlichen Schulen dulden werde¹⁰⁸. 1905 wandte sich der Obergespan des Komitates Preßburg mit einer ähnlichen Bitte an den Innenminister, damit dieser den Kardinal-Primas und Erzbischof von Gran (Esztergom) auffordere, die katholischen Geistlichen slowakischer Nationalität für die magyarische nationale Politik bzw. für die Regierungspartei zu beeinflussen. Der Innenminister bat daraufhin den Primas, seine Geistlichen auch durch Disziplinarmaßnahmen zu zwingen, die Agitation zugunsten der Slowakischen Nationalen Partei einzustellen¹⁰⁹.

Die Regierung hatte zahlreiche und wirksame Mittel, um die politische Haltung der Bischöfe und der Kirchengemeinden zu beeinflussen. Als Folge der sich auf Gesetzesartikel 9/1868 stützenden kirchlichen Rechtsordnung, welche der Regierung die Aufsicht garantierte, konnte diese die Haltung der Kirchenfürsten in gewissen Grenzen kontrollieren und lenken. Dieses gegenüber dem Kultusministerium entstandene lose Abhängigkeitsverhältnis konnte manchmal entsprechend mißbraucht werden. All dies bewirkte, daß ein Teil der rumänischen und serbischen Kirchenfürsten, welche sich an den Wahlen der sechziger Jahre (1861, 1865, 1869) beinahe ohne Ausnahme sehr stark für die Nationalitätenpartei einsetzten, später neutral blieben, sogar auf die Seite der Regierungspartei umschwenkten. Wahrscheinlich stand der rumänische Metropolit, ROMAN MIRON, nicht allein, der 1881 in seinem Zirkular an die Geistlichen und Gläubigen mitteilte, er sei mit dem Beschluß der rumänischen Konferenz in Hermannstadt über die politische Passivität nicht einverstanden. Deshalb rief er diese auf, in der Ausübung des Wahlrechtes niemanden zu hindern¹¹⁰. Nach einer solchen Wendung in der Haltung der höheren Geistlichkeit verlangten hie und da die

¹⁰⁷ LA, Országgyűlési Iratok. 1884—1887. Nr. 346. — Falls jedoch die Opposition einen solchen Schritt unternahm, wurden Sanktionen gegen sie verhängt.

¹⁰⁸ LA, BM. eln. 1875. XIV. Nr. 2599.

¹⁰⁹ Ebenda, BM. eln. Nr. 3426/1905. Ferner Nr. 2504/1905.

¹¹⁰ Pesti Napló, Pest, 28. Januar 1881.

Obergespane nicht nur die Neutralität, sondern direkt einen aktiven Einsatz im Interesse der Regierungspartei. In diesem Zusammenhang erklärte der namhafte rumänische Publizist und Politiker BABEŞ (er schrieb unter dem Pseudonym ÁRGUS), in einem solchen Falle setze sich der Geistliche in Gegensatz zu seiner ganzen Kirchengemeinde, wodurch nicht nur seine Autorität, sondern sogar seine Existenz aufs Spiel gesetzt würden¹¹¹. Ein anderer Grund, weshalb die rumänischen, serbischen und z. T. auch die ruthenischen Geistlichen von den achtziger und neunziger Jahren an bei den Wahlen nicht mehr die frühere Rolle spielten, liegt darin, daß zu dieser Zeit die meisten Nationalitäten schon eine kleine eigene intellektuelle Schicht besaßen.

Die Regierungspartei war außerdem bemüht, die Wahlagitation und selbst den Wahlakt dadurch zu komplizieren, daß sie in den von Nationalitäten bewohnten Gegenden einen Angehörigen der betreffenden Nationalität kandidierte. Es kam sogar vor, daß griechisch-unierte Pfarrer als Kandidaten der Regierungspartei gegen jene der Rumänischen Nationalitätenpartei aufgestellt wurden¹¹². Anlässlich der Wahlen in Alvinc (Siebenbürgen) standen einander zwei GYULA MANIU gegenüber: der berühmte intellektuelle Politiker der Rumänen, DR. GYULA MANIU, und ein GYULA MANIU als Kandidat der Regierungspartei. In diesem Fall — wie auch sonst einige Male — machte die Regierungspartei von jener Bestimmung des Wahlrechts Gebrauch, daß ein Kandidat sogar noch im allerletzten Augenblick, noch nach Eröffnung des Wahlaktes, von zehn Wählern gestellt werden konnte. Mit einem solchen Trick konnte in die Reihen der Nationalitätenpartei im letzten Moment eine allgemeine Verwirrung hineingebracht werden¹¹³.

Der gesetzmäßige Ablauf des Wahlaktes wurde auch dadurch gestört, daß der amtierende Wahlpräsident (der Vorsitzende des Ausschusses für Stimmenzählung) die Wähler der Nationalitätenpartei so lange warten ließ, bis ein Teil von diesen nach Hause ging¹¹⁴. Manchmal wurden die Wähler der Opposition und der Nationalitätenpartei außerhalb des Wahlortes, im Freien, untergebracht. An der schon erwähnten Wahl in Alvinc warteten die Wähler der Rumänischen Nationalen Partei in ihrem Lager 24 Stunden, um ihre Stimmen abgeben zu können.

Ausnahmsweise kam es vor, daß die aufmarschierende Kolonne der Nationalitätenpartei unterwegs aufgehalten oder auf eine andere Weise gehindert wurde, den Wahlort rechtzeitig zu erreichen. In solchen Fällen konnte der Wahlpräsident den Wahlakt, die Abstimmung, einfach unterlassen und den Kandidaten der Regierungspartei durch Akklamation wählen lassen. Das Wahlverfahren sah nämlich vor, daß die Wahl auch durch Akklamation erfolgen konnte, wenn nicht mindestens zehn Wähler eine individuelle Stimmabgabe verlangten¹¹⁵.

*

¹¹¹ ÁRGUS S. 69—81.

¹¹² LA, Országgyűlési Iratok. 1861, Fasc. 3. Nr. 29.

¹¹³ SETON-WATSON S. 133. — Im gleichen Jahr wurde dieser Trick auch bei einer anderen Wahl, ebenfalls gegen eine führende Persönlichkeit der Rumänen, SÁNDOR VAJDA, angewandt (ebenda, S. 136—137).

¹¹⁴ Vgl. z. B. die Wahl in Beiuş, Siebenbürgen. LA, Országgyűlési Iratok. 1861. Fasc. 3. Nr. 34. — In Lipa: Ebenda, Fasc. 3. Nr. 49.

¹¹⁵ Vgl. einige solche Fälle: Die Wahl in Kászón, im Komitat Bereg (Nordostungarn), 1865: LA, Országgyűlési Iratok. 1865—1868. Fasc. 3. Nr. 39; oder in Tasnád, ebenda, Nr. 20.

Angesichts dieser und ähnlicher Wahlmißbräuche hielten die Nationalitäten es vielfach für besser, sich vom politischen Leben Ungarns fernzuhalten und die Wahlen zu boykottieren. Sie verzichteten also auf die Aufstellung eigener Kandidaten, und die schon Gewählten lehnten es ab, an der Arbeit des Abgeordnetenhauses teilzunehmen. Die Passivität der Wähler wurde zum ersten Male 1869 von der siebenbürgischen Rumänischen Partei beschlossen¹¹⁶, 1872 wurde widerrufen, 1875 erneut verkündet¹¹⁷. Die rumänischen Wähler außerhalb Siebenbürgens beschlossen hingegen eine aktive oppositionelle Politik¹¹⁸, was ein Zeichen dafür ist, daß die Rumänen in Siebenbürgen und außerhalb Siebenbürgens (besonders im Banat) in dieser Frage nicht immer einig waren. Die Slowakische Nationale Partei beschloß 1884 die Passivität und beharrte bis 1901 darauf¹¹⁹, die serbische Partei rief ihre Wähler erst 1892 zu Passivität auf. Allerdings ist es der Regierung öfters gelungen, die Wähler der einzelnen Nationalitäten zu spalten, wie dies beispielsweise 1887 im siebenbürgischen Bezirke Rekasch (Rekás, Recaş) geschah. Die Wähler dieses Wahlbezirkes protestierten gegen den Beschluß der Hermannstädter rumänischen Nationalkonferenz, welche die Passivität beschloß; sie weigerten sich sogar, ihre Delegierten nach Hermannstadt zu entsenden, da sie über die Absichten der offiziellen Parteiführung rechtzeitig orientiert wurden. Hingegen erklärten sie, sie seien mit dem Programm und der Politik der Regierungspartei einverstanden und würden diese unterstützen¹²⁰. In der Frage der Teilnahme an den Wahlen oder der Passivität entstanden innerhalb der einzelnen Nationalitäten hie und da heftige Zusammenstöße. Es waren meistens die Intellektuellen, welche für die aktive Teilnahme waren, da ein Teil von ihnen gewisse Kontakte zu Regierungsorganen hatte oder von diesen gewonnen werden konnte.

Die Nationalitätenparteien schalteten sich erst nach der Jahrhundertwende in die Politik mit voller Energie ein. 1905 brachten sie 10, 1906 11 und 1910 25 Abgeordnete ins Parlament — abgesehen von den 13 Abgeordneten der Siebenbürger Sachsen, die einen eigenen Klub innerhalb der Regierungspartei bildeten.

Eine andere Form der Passivität war, daß die schon gewählten Abgeordneten der Nationalitätenparteien von den Sitzungen des Parlamentes fernblieben und sich weigerten, sogar ihre Mandate — die Wahlprotokolle — dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu unterbreiten, obwohl dies in der Hausordnung expressis verbis vorgesehen war. Der erste Abgeordnete, der gegen diese Bestimmung der Hausordnung verstieß, war der Rumäne JOSEF HODOSIU im Jahre 1875. Er wurde in Brad zum Abgeordneten gewählt, hielt sich jedoch im Sinne des Beschlusses der rumänischen Nationalkonferenz von Hermannstadt aus demselben Jahre vom Parlament fern. 1887 folgte ihm TRAJAN DODA, der rumänische Abgeordnete im Wahlbezirk Karansebesch. Er, der letzte Militärgrenz-General, protestierte gegen die Mißbräuche der Regierung bei den Wahlen und unterließ es trotz mehrerer Aufrufe, sein Mandat dem Abgeordnetenhaus zur Verifizierung zu unterbreiten. In seinem Brief an den Präsidenten des Hauses erklärte er, er verzichte auf sein Mandat nicht, an der Arbeit des Parlamentes nehme er jedoch nicht teil. Bei der Nachwahl wurde an seine Stelle

¹¹⁶ KEMÉNY Iratok, Band 1, S. 176.

¹¹⁷ Ebenda, S. 330 — 374, 495.

¹¹⁸ Ebenda, S. 685.

¹¹⁹ Ebenda, S. 699.

¹²⁰ Pesti Napló, Pest, 22. April 1887.

MIHAI POPOVICIU, ebenfalls ein Rumäne, gewählt, aber auch er hat sich geweigert, sein Mandat zur Verifizierung vorzulegen. Alle verloren ihr Mandat auf Grund der Entscheide der ständigen Inkompatibilitätskommission des Abgeordnetenhauses¹²¹.

6. Wahlmißbräuche der Nationalitätenparteien

Die Liste der gegen die Nationalitätenparteien begangenen Wahlmißbräuche könnte man noch lange fortsetzen. Das reiche Material des Budapester Landesarchivs gibt Auskunft über sie. Dasselbe Material beweist aber zweifellos, daß sich auch die Nationalitäten dort, wo sie in Mehrheit waren, genau dieselben Tricks, Mißbräuche und denselben Terror gegen die magyarischen Wähler erlaubten. Dort wurden die Magyaren nicht in die Wahlregister aufgenommen, die Wahlausschüsse wurden ausschließlich aus Angehörigen der Nationalitäten zusammengestellt, der rumänische Wahlpräsident verweigerte magyarischen Wählern die Stimmabgabe, es wurde verboten, ungarische Fahnen zu tragen usw.

So kam es schon 1865 im Komitat Arad zu Zusammenstößen zwischen Rumänen und Magyaren. Im zentralen Wahlausschuß des Komitates waren zuerst Magyaren und Rumänen in gleicher Zahl vertreten, später verließen aber die Magyaren wegen der offensiven und beleidigenden Haltung der Rumänen den Wahlausschuß. In einer schriftlichen Erklärung behaupteten die zurückgetretenen Magyaren, daß alle Schritte der Rumänen von einem geheimen Komitee gelenkt würden, das bereit sei, jegliche Gesetzesverletzungen zu begehen¹²². Die Beschwerden der magyarischen Wähler waren genau dieselben wie diejenigen der Rumänen gegen die Magyaren in anderen Orten, bei anderen Wahlen. Der Arader Wahlausschuß hat sich in der Zeit der Wahlen in ein rumänisches Komitee umgewandelt. Diejenigen Mitglieder, von denen man vermutete, daß sie zu den Magyaren hielten, wurden einfach ausgeschlossen. Auf den Sitzungen wurde kein Protokoll geführt, wie dies im Gesetz vorgesehen war, da diese meistens geheim abgehalten wurden. Die lange Reihe der Mißbräuche fing schon bei der Konskription der Wähler an. Die Ausschüsse wurden so zusammengestellt, daß in ihnen die Rumänen eine große Majorität hatten. Vermögenslose Rumänen wurden in die Wählerliste auch dann eingetragen, wenn sie vor dem Ausschuß persönlich nicht erschienen. Magyaren wurden hingegen zum persönlichen Erscheinen und zur Vorlage zahlreicher Dokumente gezwungen. Aber auch dann wurden viele von ihnen von den Wahlen ausgeschlossen. Sogar die früheren Wahlrechte wurden nicht immer respektiert¹²³.

Gegen die Wahlen im Wahlbezirk Radna (ebenfalls im Komitat Arad) reichten die Magyaren eine Petition ein, weil sie in die Wählerliste nicht aufgenommen wurden. Die Verwalter der Staatsgüter, die alle höheres Einkommen hatten als im Gesetz verlangt, waren ebenfalls aus der Wählerliste ausgeschlossen worden. Viele Magyaren wurden bei der Stimmabgabe gehindert, sie wollten Einspruch erheben, der Präsident des Ausschusses, ein Rumäne, lehnte dies jedoch ab.

¹²¹ Art. 157 der Hausordnung: Hat der Abgeordnete sein Mandat (megbízólevél) trotz Aufforderung nicht unterbreitet, so soll die Angelegenheit der ständigen Inkompatibilitätskommission zugeleitet werden.

¹²² LA, Országgyűlési Iratok. 1865—1868. Fasc. 3. Nr. 116.

¹²³ Ebenda.

Es gab einen Wahlbezirk, wo in den rumänischen Gemeinden verboten wurde, eine andere Fahne als die rumänische zu hissen¹²⁴.

Ähnlich verhielten sich auch die Slowaken gegenüber den Magyaren, wo sie die Mehrheit bildeten. Sogar die Ruthenen hielten manchmal gegen die Magyaren zusammen. Der berühmte und gleichzeitig der größte ruthenische Politiker des dualistischen Zeitalters, DOBRÁNSZKY, drohte bei den Wahlen von 1861 den Magyaren, der russische Zar werde erneut nach Ungarn kommen, um den Ruthenen zu helfen wie vor zwölf Jahren. Die ruthenischen Wähler verprügelten daraufhin nicht nur die Magyaren, sondern alle Intellektuellen, sogar ihre eigenen Lehrer und Pfarrer, die zu den Magyaren hielten¹²⁵.

Es war eine weitverbreitete Praxis, daß die Wähler der einzelnen Nationalitäten die ungarische Fahne abrisen und an ihre Stelle die Fahne jenes Landes, jener Nation hielten, welchem sie sich anschließen bzw. mit welcher sie sich vereinigen wollten. Der spätere Ministerpräsident GYULA SZAPÁRY als Innenminister verbot diesen Wahlmißbrauch, Bezug nehmend auf den Gesetzesartikel 21/1848, aber ohne Erfolg. Vielerorts haben die Nationalitäten später nicht die eigene Fahne gehißt, sondern die schwarz-gelbe. Anlässlich der Wahlen im Jahre 1879 konnten die Magyaren in Kronstadt (Braşov, Brassó) in Siebenbürgen nur eine einzige Fahne hissen, obwohl rund ein Drittel der städtischen Bevölkerung aus Magyaren und Szeklern bestand. Anlässlich der Wahlen waren überall nur rumänische und z. T. deutsche Fahnen zu sehen¹²⁶.

Die von der magyarischen Regierungspartei sowie hie und da auch von der nationalistisch eingestellten Unabhängigkeitspartei begangenen Wahlmißbräuche wurden in erster Linie von SETON-WATSON in seinen hauptsächlich englisch, z. T. aber auch deutsch, veröffentlichten Broschüren und Büchern der damaligen zivilisierten Welt bekanntgegeben. Hier soll nur zu seinem Hauptwerk „Corruption and Reform in Hungary“ (London 1911) Stellung bezogen werden. Er schilderte die Wahlen von 1910 und veröffentlichte in genauer englischer Übersetzung die von den Nationalitäten — in erster Linie von den Slowaken — an das Oberste Gericht, die Kurie, gerichteten Petitionen. Alle diese Petitionen liegen heute im Budapester Landesarchiv vor. SETON-WATSON verschwieg jedoch die Resultate der vom Obersten Gericht durchgeführten Untersuchungen, welche ganz detailliert anführten, daß ein bedeutender Teil der in diesen Petitionen als Unterzeichner aufgeführten Personen überhaupt nichts davon wußte, daß ihre Namen auf der der Petition beigeschlossenen Liste standen. Es gab auf dieser Liste sogar Personen, die vorher schon verstorben waren usw.

Über die von den Nationalitäten begangenen Ausschreitungen verlor SETON-WATSON nicht einmal ein Wort. Da seine Ausführungen für die Beeinflussung der westlichen Öffentlichkeit von großer Bedeutung waren, wäre es einmal angebracht, dieses für den Zerfall des historischen Ungarn und der Monarchie wichtige Problem auf Grund des im Budapester Landesarchiv vorhandenen Materials näher zu klären. Die Tatsache, daß z. B. die Rumänen unter ihren eigenen Fahnen aufmarschieren durften,

¹²⁴ LA, Országgyűlési Iratok. 1865—1868. Fasc. 3. Nr. 43, 62, 124, 126.

¹²⁵ Ebenda, 1861. Fasc. 3. Nr. 63. — Es ist zu betonen, daß der Reichstag die Wahl im Komitat Sáros für ungültig erklärte und neue Wahlen ausschrieb.

¹²⁶ SIMON S. 103, 108, 130.

daß die Nationalitäten eigene Parteien hatten, eigene nationale Wahlkongresse und Wahlkonferenzen organisierten, beweist, daß sie doch nicht in einem solchen Ausmaß entrechtet waren, wie dies von SETON-WATSON behauptet wurde.

7. *Schlußbetrachtungen*

Ungarn war im Zeitalter des Dualismus von einem imperialistischen Traum ergriffen. Die mit den öffentlich-rechtlichen Diskussionen aufgewachsene Generation der damaligen magyarischen Politiker hatte für den Realismus in der nationalen Politik keinen Sinn. Die meisten Gesetze und Verordnungen waren unrealistisch, weshalb sie z. T. auch nicht durchgeführt werden konnten. Das Magyarentum, besonders die Intellektuellen und Calviner, waren von einer panischen Angst über die Zukunft der Nation erfüllt. Die Furcht vor einem Absterben des Magyarischen in der Nachbarschaft der hochkultivierten westeuropäischen Sprachen sowie vor einem Untergang der Magyaren im slawischen Völkermeer wurden nun die stärksten irrationalen Antriebskräfte des magyarischen Nationalismus, welcher in vielen Kreisen in einen magyarischen Chauvinismus überging.

Einen Ausweg sahen viele Politiker und Intellektuelle in der Verbreitung der magyarischen Sprache durch staatliche Zwangsmaßnahmen und einige sogar in der Ausdehnung der Grenzen des ungarischen Staates. Der große Unabhängigkeitspolitiker, GÁBOR UGRON, verlangte in einer Zeit, wo schon der Untergang des ungarischen Staates immer näher rückte, eine „Politik der Protektoren“ gegenüber den Balkan-Völkern: Ungarn müsse sich unter den Völkern des Balkans Achtung, Liebe und wenn möglich auch ein Bündnis gewinnen, wobei die magyarische Politik nicht die der Eroberer, sondern die der „Protektoren“ sein müsse¹²⁷. Sowohl die magyarische Rechtslehre als auch die öffentliche Meinung betonten Ungarns historische Rechte auf die mittelalterlichen Vasallenstaaten des damaligen ungarischen Reiches (Bosnien, Serbien, Bulgarien, Kumanien – d. h. Rumänien –, Galizien, Lodomerien). Obwohl der ungarische Staat 1878 die Selbständigkeit der in dem Berliner Vertrag (Ga. 8/1879) aufgeführten Balkanstaaten anerkannte, habe Ungarn seinen historischen Anspruch auf diese Länder aufrechterhalten, hieß es eindeutig in der Rechtsliteratur. Das Recht Ungarns auf diese Länder bestehe, es sei zur Zeit lediglich nicht zu verwirklichen. „Auf unser Recht haben wir zwar nicht verzichtet, gegen die neue Staatsgründung erhoben wir aber keinen Protest . . . Sollte sich die heutige Lage ändern, so wird sich das Recht der ungarischen Krone in vollem Umfang wiederbeleben (felelevenül) . . .“ Lediglich in bezug auf Dalmatien, Galizien und Lodomerien machten einige Vertreter der ungarischen Staatslehre eine gewisse Konzession: „Diese haben ihre Zugehörigkeit zum österreichischen Staat anerkannt, sie wollen heute nicht mehr unter die Herrschaft der ungarischen Krone zurückkehren¹²⁸.“ Die öffentliche Meinung der magyarischen nationalistischen Kräfte brachte aber KÁROLY KMETY wahrscheinlich besser zum Ausdruck: „1868 forderten wir Dalmatien ausgesprochen nicht zurück, im Gesetzesartikel 12/1867 gibt es aber keinen Verzicht. Die Reichstage von 1791, 1802, 1807, 1825, 1840 und 1844 drängten auf Wiedereingliederung (vissza-

¹²⁷ KEMÉNY Iratok, S. 30–31.

¹²⁸ BALOGH S. 47.

csatolás) von Galizien und Lodomerien. Der rechtliche Standpunkt dieser Reichstage wurde nicht geändert¹²⁹.“

Im erwähnten Sinne erklärte auch das Inaugural-Diplom FRANZ JOSEFS I. 1867 (Art. 3) folgendes: „All jene Teile und Provinzen Ungarns, welche schon zurück-erworben wurden und diejenigen, welche mit Gottes Hilfe noch zurückerobert werden, werden Wir, auch im Sinne unseres Krönungs-Eides mit dem genannten Königreich und seinen Nebenländern wieder vereinigen¹³⁰.“ Der König trug die Titel aller ehemaligen Länder der Stephanskronen. Der Ministerrat nahm am 2. Oktober 1915 einen Beschluß an, wonach für den Fall, daß die polnischen Gebiete Österreichs — als Folge der Kriegsergebnisse — größere Ausdehnung erlangen, Dalmatien, Bosnien und Herzegowina an Ungarn angegliedert werden müssen¹³¹.

Die magyarische öffentliche Meinung träumte um die Jahrhundertwende von einem Ungarn mit 30 Millionen Magyaren. Man wurde sich nicht bewußt, daß der Zusammenbruch des ungarischen Staates bevorstand. Über eine Föderalisierung des ritorialen Autonomie zu gewähren. Der Nationalitätenminister, OSZKÁR JÁSZI, aus dem Kriege war die KÁROLYI-Regierung bereit, den Nationalitäten eine ter-auf Selbstbestimmung wurde nicht diskutiert. Erst nach dem Austritt der Monarchie Staates, über die Autonomie für die Nationalitäten oder die Gewährung des Rechtes konnte folgende Nationalitätengesetze durchsetzen: die nationale Autonomie der Ruthenen (Nr. 10/1918), das Recht auf die Selbstbestimmung der ungarländischen Deutschen (Nr. 6/1918) und die Selbstverwaltung der Slowakei („Slovenska Krajina“). Er wollte allen Nationalitäten auf Grund der 14 Punkte WILSONS eine vollständige Autonomie garantieren. Aber jetzt waren die Nationalitäten nicht mehr bereit, im Staatsverband des historischen Ungarn zu verbleiben. Sie strebten nach einem staatlichen Zusammenschluß mit ihren außerhalb der Grenzen Ungarns lebenden Volksgenossen¹³². So wurde Ungarn durch die ungelöste Nationalitätenfrage 1918 auseinander gesprengt.

Zum Bilde der historischen Wahrheit gehört freilich auch die Feststellung, daß das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes auch von den Nachfolgestaaten für ihre Minderheiten nicht anerkannt und beachtet wurde. Die Unterdrückung der nationalen Minderheiten blieb — nur wurden jetzt die ehemaligen Unterdrücker zu Unterdrückten und umgekehrt. Das einzige Kampfmittel gegen den Irredentismus der ehemaligen herrschenden Nation war die Unterdrückung. Was Serben, Rumänen, Slowaken vor 1918 für sich verlangten, verweigerten sie später den Magyaren. Präsident MASARYK, der bis Ende 1918 einer der führenden Anwälte des Rechtes auf die Selbstbestimmung war, schrieb später folgendes: „Die Volksabstimmung halte ich für ein zweischneidiges Schwert und deshalb befürworte ich sie nicht unbedingt. Jener gewinnt, der agitiert. Was insbesondere die Slowakei betrifft, so kann man dort überhaupt keine Volksabstimmung zulassen, weil die Slowaken so stark unterdrückt wurden, daß sie nicht in der Lage waren, politisch denken zu können. Sie können also nicht wissen, wie sie über ihr Schicksal zu entscheiden haben. Unter solchen Umständen müssen sie den Standpunkt der Volksführer annehmen. Ich muß beifügen, daß die

¹²⁹ KMETY S. 156—157.

¹³⁰ MARCZALI S. 60.

¹³¹ BUZÁS S. 93.

¹³² Ausführlicher KEMÉNY A magyar nemzetiségi kérdés, S. 168.

Bestrebungen zur Gründung eines selbständigen slowakischen Staates ganz unbedeutend sind¹³³.“ Auch der kroatische Sabor in Zagreb verzichtete auf die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes (Beschluß vom 29. Oktober 1918, auf einer Sitzung unter dem Präsidium des Serben PRIBIČEVIĆ): dieser Präsident betonte in seiner Rede, das Prinzip der Selbstbestimmung „zerschlägt jegliche Legitimität“¹³⁴.

Schriftumsverzeichnis

- ÁRGUS A választójogi reform és a nemzetiségek [Die Wahlrechtsreform und die Nationalitäten]. Budapest 1912.
- ASZTALOS, LÁSZLÓ s. CSIZMADIA, ANDOR.
- BÁBOLNAI, MIHÁLY A magyar konservatív párt és a nemzetiség 1846. Magyar szózatok [Die magyarische konservative Partei und die Nationalität 1846. Magyarische Mahnrufe]. Hainburg 1847.
- BAJZA, JÓZSEF A magyar-horvát unió felbomlása [Die Auflösung der magyarisch-kroatischen Union], in: BAJZA, JÓZSEF A horvát kérdés. Válogatott tanulmányok [Die kroatische Frage. Ausgewählte Studien]. Budapest 1941, S. 177—227.
- BALOGH, ARTHUR A magyar államjog alaptanai [Grundlehren des ungarischen Staatsrechts]. Budapest 1901.
- BEÉR, JÁNOS; KOVÁCS, ISTVÁN; SZAMEL, LAJOS Magyar államjog [Ungarisches Staatsrecht]. Budapest 1960.
- BEKSICS, GUSZTÁV A dualizmus története, közjogi értelme és nemzeti törekvéseink [Die Geschichte des Dualismus, sein öffentlich-rechtlicher Sinn und unsere nationalen Bestrebungen]. Budapest 1892.
- BIANCHI, LEONARD A polgári szabadságjogok Magyarországon a dualizmus időszakában [Die bürgerlichen Freiheitsrechte in Ungarn im Zeitalter des Dualismus], in: Jogtörténeti tanulmányok [Rechtshistorische Studien]. Band 2. A dualizmus korának állam- és jogtörténeti kérdései [Staats- und rechtshistorische Fragen des Zeitalters des Dualismus]. Budapest 1968.
- BUZÁS, JÓZSEF A magyar közjog néhány problémája a Nagy Októberi Szocialista Forradalom idején [Einige Probleme des ungarischen öffentlichen Rechts in der Zeit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution], in: Jogtörténeti tanulmányok. Band 2. Budapest 1968. S. 90—94.
- CSIZMADIA, ANDOR A „közigazgatási bizottság“ a polgári állam szervezetében [Der „Verwaltungsausschuß“ im Mechanismus des bürgerlichen Staates], in: Jogtörténeti tanulmányok. Band 2. Budapest 1968, S. 117—125.
- CSIZMADIA, ANDOR; KOVÁCS, KÁLMÁN; ASZTALOS, LÁSZLÓ Magyar állam- és jogtörténet [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte]. Band 2. Budapest 1971.
- The fundamental laws of the Hungarian Constitution.* Budapest 1923.
- GRATZ, GUSZTÁV A dualizmus kora. Magyarország története 1867—1918 [Das Zeitalter des Dualismus. Die Geschichte Ungarns 1867—1918]. Band 2. Budapest 1934.
- HANÁK, PETER Probleme der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Budapest 1961, S. 350—355.
- HÓMAN, BÁLINT; SZÉKFI, GYULA Magyar Történet [Ungarische Geschichte]. Band 5. Budapest 1936.
- KAPOSI, LAJOS Andrassy törvényjavaslata a nemzetiségi kérdés szempontjából [Der Gesetzesentwurf von Andrassy vom Gesichtspunkt der Nationalitätenfrage]. Budapest 1910.

¹³³ MASÁRYK S. 193.

¹³⁴ BAJZA S. 178—179.

- KATONA, MÓRICZ Választójogi glosszák [Glossen zum Wahlrecht], in: Pozsonyi Királyi Jogakadémia Évkönyve az 1911–1912 iskolaévről. Preßburg 1912, S. 23–25.
- KECSKEMÉTHY, AURÉL Parlamenti alkotmány és vármegyei reakció [Parlamentarische Verfassung und Komitatsreaktion], Budapest 1967.
- Képviselőházi Náplo [Dirarium des Abgeordnetenhauses]. Budapest 1894–1906.
- KEMÉNY, GÁBOR G. Iratok a nemzeti kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában [Dokumente zur Geschichte der Nationalitätenfrage in Ungarn im Zeitalter des Dualismus], Band 1–2. Budapest 1952–1956.
- DERS. A magyar nemzeti kérdés története [Die Geschichte der ungarischen Nationalitätenfrage]. Teil 1. A nemzeti kérdés a törvények és tervezetek tükrében 1790–1918. [Die Nationalitätenfrage im Spiegel der Gesetze und Entwürfe 1790–1918]. Budapest 1947.
- KMETY, KÁROLY A magyar közjog tankönyve [Lehrbuch des ungarischen öffentlichen Rechts]. 3. Ausgabe. Budapest 1905.
- KOVÁCS, KÁLMÁN s. CSIZMADIA, ANDOR.
- KRISTÓFFY, JÓZSEF Választójogi beszédek [Wahlrechtsreden]. Budapest 1911.
- DERS. A választójogi harc [Der Kampf um das Wahlrecht]. Budapest 1910.
- Magyar Jogi Lexikon [Ungarisches Rechtslexikon]. Band 7. Budapest 1970.
- MARCZALI, HEINRICH Ungarisches Verfassungsrecht. Tübingen 1911.
- MASARYK, T. G. A nemzeti kérdés [Die Nationalitätenfrage]. Zusammengestellt und übersetzt von Ferdinand Szerényi. Preßburg 1935.
- MIKÓ, IMRE Nemzeti jog és nemzeti politika [Nationalitätenrecht und Nationalitätenpolitik]. Klausenburg 1944.
- Mit kell az 1848-iki törvényeken változtatni [Was muß man in den 1848-er Gesetzen ändern?]. Pest 1866.
- MOCÁRY, LAJOS Az állami közigazgatás [Die Staatsverwaltung]. Budapest 1905.
- NAGY, ERNŐ Magyarország közjoga [Das öffentliche Recht Ungarns]. 3. überarbeitete Ausgabe. Budapest 1897.
- NAGYNÉ SZEGVÁRI, KATALIN Adalékok az 1905 évi választójogi törvénytervezet történetéhez [Beiträge zur Geschichte des Gesetzesentwurfes über das Wahlrecht vom Jahre 1905], in: Jogtörténeti tanulmányok. Band 2. Budapest 1968, S. 224.
- PAUL, HEINRICH Die Entwicklung des Nationalitätenrechts im Königreich Ungarn im 19. und 20. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung des Nationalitätengesetzes vom 1868. Würzburg 1968.
- PETHŐ, SÁNDOR Világostól Trianonig. A mai Magyarország kialakulásának története [Von Világos bis Trianon. Die Entstehungsgeschichte des heutigen Ungarn]. Budapest 1920.
- PUKÁNSKY, BÉLA Erdélyi szászok és magyarok [Siebenbürger Sachsen und Magyaren]. Budapest 1943.
- RÉVÉSZ, LÁSZLÓ Die Anfänge des ungarischen Parlamentarismus. München 1968.
- DERS. Das junge Ungarn 1825–1848, in: Südost-Forschungen 25 (1966) S. 72–119.
- DERS. Die verschiedenen Auffassungen von Nationalitätenpolitik im Ungarn des 19. Jahrhunderts, in: Südostdeutsches Archiv 12 (1969) S. 222–244.
- DERS. Nemzetségeink a hűbéri és polgári kor választásain [Unsere Nationalitäten an den Wahlen des feudalen und bürgerlichen Zeitalters], in: Jogtudományi közlöny 5–6 (1953) S. 224.
- SARLÓS, BÉLA A sajtószabadság és eljárási biztosítékainak fő vonásai [Die Pressefreiheit und die Hauptzüge ihrer Verfassungsgarantien], in: Jogtörténeti tanulmányok. Band 2. Budapest 1968, S. 197–202.
- SCOTUS VIATOR Politische Verfolgungen in Ungarn. Wien, Leipzig 1908.
- SETON-WATSON, ROBERT Corruption and Reform in Hungary. London 1911.
- SÍK, FERENC A vármegyei önkormányzat szerepe a dualizmus idején [Die Rolle der Komitatsautonomie in der Zeit des Dualismus], in: Jogtörténeti tanulmányok. Band 2. Budapest 1968, S. 140–152.
- SIMON, PÉTER Király és korona [König und Krone]. Band 2. Budapest 1892.

SZEKFŰ, JULIUS Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie. Stuttgart, Berlin 1918.

DERS. s. HÓMAN, BÁLINT.

VÁSÁRHELYI, ZOLTÁN A néppárt jövő hívatása és a nemzetiségek [Die künftige Mission der Volkspartei und die Nationalitäten]. Budapest 1906.

VÁZSONYI, VILMOS A szavazás decentralizációja az országgyűlési képviselõválasztásoknál [Die Dezentralisierung der Stimmabgabe bei den Abgeordnetenwahlen in den Reichstag], in: Magyar jogászegyleti értekezések 8, 4 (1892) S. 10.